

# MITTEILUNGEN

der  
Arbeitsgemeinschaft der  
Parlaments- und Behördenbibliotheken

Nr. 49

Dezember 1980

## I n h a l t

### WORDIGUNG

Hildebert Kirchner zum 60. Geburtstag 1

### BEITRÄGE

Ruckriegel: Datenschutz und Bibliotheken - juristischer Aspekt 2

Vogt: Bibliothekarische Aspekte des Datenschutzes 13

### BERICHTE UND NACHRICHTEN

Dietz: Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden der APBB 23

Protokoll der Mitgliederversammlung der APBB in Wuppertal 27

Hakemeyer: 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und  
Behördenbibliotheken. Tagungsbericht 28

Hakemeyer: Von der Apfelsinenkiste zum ZHB 31

Dietz: Bericht über die Sitzungen der Sektion Parlamentsbibliotheken  
anlässlich der 46. IFLA-Tagung in Manila 33

APBB-Festschrift im Oktober 1980 erschienen 34

18. Tagung der ASpB in Aachen 34

Geschäftsverkehr wissenschaftliche Bibliotheken und  
Buchhandel: Zweite Empfehlung 35

### REZENSIONEN

Steiner: Dokumente und Publikationen der Vereinten Nationen  
und der Sonderorganisationen (Löffler) 39

Bestandserschließung und Bibliotheksstruktur.  
Rolf Kluth zum 10.2.1979 (Hahn) 42

LITERATURHINWEISE 44

DUBLETTEN-, TAUSCH- UND SUCHANZEIGEN 50

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ZUM VERZEICHNIS DER PARLAMENTS- UND  
BEHÖRDENBIBLIOTHEKEN 50

DIE AUTOREN DES HEFTES 51

B E I T R Ä G E

Datenschutz und Bibliotheken - juristischer Aspekt \*)

von

Werner Ruckriegel

---

Eigentlich ist Datenschutz so alt wie die Menschheit selbst. Wenn Sie es recht bedenken, so war es eine personenbezogene Information, die zur Vertreibung des Menschen aus dem Paradies geführt hat, nämlich die Information, daß Adam und Eva vom Baum der Erkenntnis gegessen haben; die hätten sicherlich sehr viel darum gegeben, wäre diese Information nicht an höhere Stelle geraten. Ich habe die Aufgabe, Sie ein bißchen einzuführen in die Problematik und ich tue das so in der Kürze der Zeit, als wenn Sie vom Datenschutz noch nicht so sehr viel gehört haben; ich gehe aber davon aus, daß einige unter Ihnen sind, die schon gewissermaßen Experten des Datenschutzes sind, für die mag das ein bißchen simpel klingen. Dennoch: Meine Aufgabe scheint es mir zu sein, Sie ein bißchen einzustimmen, einzuführen in das Thema, während dann mein Nachredner, Herr Vogt, die spezielleren Probleme anpacken wird, die sich im Bereich des Datenschutzes gerade bei den Bibliotheken ergeben.

Lassen Sie mich eine Einstimmung dadurch versuchen, daß ich Ihnen einen kleinen Fall vortrage: Ein Versicherungsaußenvertreter bekommt seine Kündigung, fristgerecht, es ist Personalabbau in seinem Versicherungsunternehmen, deshalb wundert er sich gar nicht besonders; er ist auch nicht besonders beunruhigt über diese Kündigung, weil er weiß, er ist noch nicht in dem Alter, in dem er keinen Job mehr findet, er ist ein tüchtiger Versicherungsvertreter, er hat gute Umsätze gemacht, er ist sich also sicher, daß er bald wieder eine entsprechende Beschäftigung haben wird. Er wendet sich an verschiedene Versicherungsunternehmen, privater Art, öffentlich-rechtlicher Art, mit dem Ziel, dort eingestellt zu werden. Aber überall bekommt er Absagen, und man nennt ihm Gründe, von denen er den Eindruck hat, daß es vorgeschobene Gründe sind. Es gelingt ihm aber nicht, die wahren Gründe herauszufinden;

---

\*) Vortrag, gehalten auf der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken am 29. Mai 1980 in Wuppertal

er läuft immer wieder wie vor eine Gummwand. Man präsentiert ihm Ausreden, und nach und nach wird er immer unruhiger, und seine Unruhe wächst hin bis zu einer geradezu existentiellen Angst. Er muß den Eindruck bekommen, daß er in seinem bisherigen Tätigkeitsbereich eine entsprechende Arbeit nicht mehr finden wird. In seiner Not sucht er Hilfe - , er bekommt Hilfe auch von dem damals dort zuständigen Datenschutzbeauftragten.

Bei der Prüfung des Falles stellt sich folgendes heraus: Es gab und gibt einen Datenpool der Versicherungsunternehmen. In dieser großen Datensammlung speichern die Versicherungsunternehmen Informationen, personenbezogene Informationen, über Versicherungsaußenvertreter, denen gekündigt worden ist. Da stehen eine ganze Reihe von Daten drin über die Person des Versicherungsvertreters, mit Kündigungsgründen usw. Zu diesem Pool haben Versicherungsunternehmen aller Art Zugang, zugleich aber wurde ihnen der Zugang eröffnet unter Abnahme des Versprechens, daß sie über die Existenz dieses Pools und die Daten, die darin sind, den Betroffenen gegenüber nichts verlauten lassen. Es stellt sich weiter heraus, daß die Informationen, die über diesen Betroffenen gespeichert wurden, unrichtig sind.

Was kann man, meine Damen und Herren, an diesem zunächst vielleicht etwas spektakulär anmutenden Fall zeigen? - Erstens: die Bedeutung der Information für die Gesellschaft oder Teile der Gesellschaft, hier für den Bereich der Versicherungsunternehmen. Die Versicherungsunternehmen haben den Pool zweifellos nicht um seiner selbst willen aufgebaut, sondern verfolgen damit das durchaus beachtliche und auch legitime Anliegen, sich zu schützen vor unseriösen Versicherungsvertretern, die bei der einen Gesellschaft herausfliegen und zur anderen wieder hinkommen. Man kann natürlich daran auch zeigen: die Bedeutung der Information, der personenbezogenen Information, für den Betroffenen selbst, für den Einzelnen, für das Individuum. So weit kann das gehen, daß eine Information, insbesondere eine unrichtige Information, die von einer Stelle an eine andere, an viele andere gerät, solche Folgen hat. Was kann man noch daran zeigen? Man kann vielleicht an einem solchen Fall das Ausmaß und die Bedeutung der Technikunterstützung für Informationsverarbeitung zeigen. Es ist leicht einsehbar, daß Informationspools dieser Art heute nur denkbar sind mit den technischen Hilfsmitteln, die man zur Verfügung hat. Man speichert solche Informationen nach Möglichkeit irgendwo in einem zentralen Computer und hängt dann viele Anwender und Benutzer dran, etwa über Leitungen und Terminals. So werden diese zentralen Informationen an verschiedenen Stellen abfragbar. Man kann vielleicht an einem solchen Fall auch die Unzulänglichkeit der Rechtslage demonstrieren,

die damals bestand. Und das ist ja gerade ein Thema, das uns hier beschäftigen soll. Man kann daran auch zeigen, daß Datenschutz nicht nur ein Problem der öffentlichen Verwaltung ist, sondern in den Bereich der privaten Wirtschaft hineingeht und auch dort besondere Bedeutung hat. Man braucht ja von diesem Fall, den ich Ihnen soeben geschildert habe, nur zu einem Fall zu gehen, der viel weiter in den Kreis der Betroffenen hineinreicht. Nehmen Sie den Datenpool der SCHUFA - der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung - , an den, wie Sie wissen, die Banken und Kreditunternehmen angeschlossen sind, aber auch der Versandhandel. Ein Pool, in den Daten hineinkommen über die Bonität eines Bürgers, so daß, wenn Sie um einen Kredit nachsuchen bei einer Bank, diese zunächst einmal an diesen Pool herangeht und dort die Daten abfragt. Und in den Pool werden natürlich auch die Daten von anderen Banken eingespeichert, also etwa Daten, die sich auf die Abwicklung eines Kredits bei dieser anderen Bank beziehen.

Wir haben es also mit einer weiten Problematik zu tun, die eines deutlich macht: Das Spannungsverhältnis, das zwischen dem Informationsbedarf auf der einen Seite (dem Bedarf auch an legitimen Informationen) besteht und dem Recht an der eigenen Information, dem "Selbstbestimmungsrecht" des einzelnen über seine Daten. In dieses Spannungsverhältnis greift der Datenschutz ein.

Nun fällt die Datenschutzgesetzgebung, über die wir zu sprechen haben, eben nicht von ungefähr hinein in die Phase, in der dieses von jeher vorhandene Spannungsfeld besonders aufgeladen ist, weil sich die Pole besonders aufgeladen haben. Wir haben eben das Faktum, daß der Informationsbedarf generell gestiegen ist und daß die Informationsverarbeitung eine bisher nie gekannte Dimension und Perfektion erreicht hat; eine besondere Perfektion und Dimension, die dadurch entstanden ist (auch das zeigt das Beispiel), daß die Computer-Technologie, die so maßgeblich war für die Förderung der Informationsverarbeitung, eine enge Verbindung eingegangen ist mit der Datenfernübertragungstechnik. Dadurch wurden weitverzweigte Netze möglich, und es gibt ja immer wieder solche Netze in der öffentlichen Verwaltung wie in der Privatwirtschaft, die in die Kritik des Datenschutzes geraten. Denken Sie an das Computernetz INPOL der Polizei oder NADIS, des Nachrichtendienst-Informationssystem, um die öffentliche Verwaltung einmal anzusprechen. Dies war ein entscheidender Schritt, der auch für die Datenschutzdiskussion ganz neue Maßstäbe gesetzt hat.

Das ist der eine Pol, der sich aufgeladen hat. Der andere: Man stellt so etwas fest wie eine Rückbesinnung auf das Individuum und zugleich eine eher

skeptische Haltung gegenüber dem "technischen Fortschritt um jeden Preis". Diese Haltung drückt sich aus in sensiblen Reaktionen auf Verletzungen der Privatsphäre bei Abhöraffären etwa und natürlich auch in Bürgerinitiativen gegen Kernkraft usw.

Die Datenschutzgesetze nun wollen versuchen, das Spannungsverhältnis, das sich da auftut und das sich so verstärkt hat, in irgendeiner Weise auszugleichen. Dies ist ja in jedem Falle die Aufgabe der Rechtsordnung, des Rechtssystems -: Rechtsregeln für solche Konflikte und Spannungsfälle bereitzustellen. Der Gesetzgeber ist nach längerer Prüfung zu der Überzeugung gekommen, daß die bisherigen Rechtsregeln nicht ausreichen, um dieser Konfliktsituation in einer Weise gerecht zu werden, wie es den beiderseitigen Interessen entspricht; insbesondere kam er zu dem Ergebnis, daß die Rechtsposition des Individuums, des Bürgers, des Einzelnen, gestärkt werden müsse. Das Ergebnis dieser Bemühungen um eine Verbesserung dieser Rechtsposition, um neue Rechtsregeln im Umgang mit personenbezogenen Daten, um damit die Privatsphäre zu schützen, sind die Datenschutzgesetze. Für einige von Ihnen, meine Damen und Herren, gilt das Bundesdatenschutzgesetz, für andere, soweit Sie nämlich in der öffentlichen Verwaltung eines Landes tätig sind, gilt das jeweilige Landesdatenschutzgesetz. Sehr groß aber sind die Unterschiede zwischen diesen Gesetzen nicht. Es gelten für beide Bereiche übereinstimmend eine ganze Reihe von Grundentscheidungen, und ich möchte Ihnen einige dieser Grundentscheidungen, die der Gesetzgeber getroffen hat, vorstellen, damit Sie sehen, was die Datenschutzgesetze wollen und wie sie es versuchen zu verwirklichen.

Erste Entscheidung: Der Gesetzgeber hat Auffanggesetze geschaffen. Er hat nicht versucht, eine Gesamtkodifikation aller möglichen Datenschutzvorschriften - es gab ja schon immer welche - zu schaffen, sondern er hat den Weg eines Auffanggesetzes gewählt, eines Gesetzes also, das immer nur dann subsidiär gilt, wenn es eine spezielle Rechtsvorschrift, die das Problem fallgerechter löst, nicht gibt. Als er diese Entscheidung traf, war damit eines "vorprogrammiert": Der Gesetzgeber mußte sich auf eine hohe Abstraktionsebene begeben, wenn er mit einem Gesetz alle denkbaren Fälle in den Griff bekommen wollte, und so brachten die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder das, was dann Kritiker die "Kaskaden von Generalklauseln" genannt haben, von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen, die die Anwendung dieser Gesetze in der Praxis so schwer machen. Dies ist eine ganz unausweichliche Folge dieser Grundentscheidung "Auffanggesetz".

Zweiter Punkt: Eigentliches Schutzobjekt der Datenschutzgesetze ist der Mensch, ist seine Persönlichkeitssphäre. Die Persönlichkeitssphäre des Ein-

zeln soll vor Mißbrauch und unzulässigen Eingriffen bei der Datenverarbeitung geschützt werden. Da aber die Persönlichkeitssphäre, Privatsphäre, sich einer direkten Zielsprache durch den Gesetzgeber entzieht, weil es nicht gelingt, sie allgemein zu definieren, wählt der Gesetzgeber den Umweg über den Schutz personenbezogener Daten. (Diese Definition ist auch dem Bundesverfassungsgericht nicht gelungen, wenn man sich die entsprechenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, etwa das Mikrozensururteil oder den sogenannten Ehescheidungsaktenfall und andere Entscheidungen, die da eine Rolle gespielt haben, ansieht). Eigentlich haben wir es also nicht mit einem Datenschutzgesetz zu tun, sondern mit einem "Bürgerschutzgesetz". Dieser Umweg schien der einzig gangbare Weg zu dem angestrebten Ziel zu sein. In den Datenschutzgesetzen aber wird durchaus gesagt (gleich im § 1), daß es um den Schutz vor einer Beeinträchtigung der "schutzwürdigen Belange" durch den Schutz der Daten geht. Den Begriff der schutzwürdigen Belange werden Sie in den Gesetzen überall wiederfinden an den verschiedensten Stellen, aber Sie werden ihn aus den eben genannten Gründen nirgend definiert sehen (während Sie sonst eine ganze Reihe von Definitionen im Gesetz finden).

Nächster und dritter Punkt: Das Bundesdatenschutzgesetz wie die Landesdatenschutzgesetze stellen auf die Art der Verarbeitung der Daten grundsätzlich nicht ab. Sie umfassen also den Schutz personenbezogener Daten sowohl bei automatischer oder elektronischer Datenverarbeitung wie bei herkömmlicher oder manueller Datenverarbeitung. Dies ist eine sehr weite Fassung, dessen war sich der Gesetzgeber bewußt. Es ist durchaus diskutiert worden, ob man nicht einschränken sollte nur auf die elektronische, automatische Datenverarbeitung, aus der heraus sich eine besondere Gefährdung ergeben hat. Man versuchte, den Anwendungsbereich dieser Gesetze wieder einzuschränken, und zwar auf zweierlei Weise: einmal durch den Begriff der internen Daten, die nur einem begrenzten, beschränkten Schutz unterliegen, wenn sie in herkömmlichen, nicht automatisierten Verfahren bearbeitet werden, und zweitens durch den Dateibegriff; nur Daten, die in Dateien verarbeitet werden oder aus Dateien übermittelt werden, unterliegen den Datenschutzgesetzen. Dieser Dateienbegriff ist, meine Damen und Herren, mit Recht einer der umstrittensten Begriffe der Datenschutzgesetze. Er entfernt sich, wenn Sie die Definition einmal durchlesen, in seiner formalen Ausgestaltung, mit seiner willkürlichen Abgrenzung, so weit von den Realitäten der Praxis, daß ich Zweifel habe, ob er auf die Dauer aufrechterhalten werden wird. Es sind auch schon bei der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes Alternativen aufgezeigt worden. Aber, wie so oft, zeigt sich auch hier: Es ist sehr viel einfacher,

etwas gegen einen Begriff zu haben, aber schwerer, einen besseren zu finden. Wir werden auf diesen Dateienbegriff noch kurz zurückkommen.

Vierter Punkt: Wie versucht nun der Gesetzgeber den Schutz der personenbezogenen Daten und damit der schutzwürdigen Belange zu schützen? - Der Gesetzgeber verbietet zunächst einmal schlechthin die Verarbeitung personenbezogener Daten und erlaubt sie dann nur unter zwei Voraussetzungen: Es muß eine ermächtigende Rechtsvorschrift vorliegen (das kann eine Spezialvorschrift sein, es kann eine Vorschrift des jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzes sein). Oder es muß eine Einwilligung des Betroffenen vorliegen. Das ist also die Juristen bekannte Rechtsfigur des "Verbots mit Erlaubnisvorbehalt".

Nächster Punkt: Der Schutz des Gesetzes umfaßt nicht alle Phasen der Datenverarbeitung, insbesondere ist die Datenerhebung als solche nicht unmittelbar vom Gesetz erfaßt; aber der Gesetzgeber hat sonst alle Phasen in den Schutz einbezogen, die er für schutzrelevant hält, nämlich die Speicherung von Daten, deren Veränderung, Übermittlung, Löschung; auch die Sperrung ist geregelt.

Nächster Punkt: Der Gesetzgeber versucht, den Schutz dadurch zu erreichen, daß er den Normadressaten, in diesem Falle also den Verwaltungen, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, bestimmte Pflichten auferlegt: z.B. die Pflicht zur Einhaltung des Datengeheimnisses, auf das die in der Datenverarbeitung Tätigen verpflichtet werden müssen. Die Behörden müssen eine Übersicht führen über die Art der gespeicherten Daten, die regelmäßigen Empfänger. Sie müssen ihre Dateien anmelden beim Bundesbeauftragten beziehungsweise beim Landesbeauftragten. Sie müssen die Datensammlungen veröffentlichen, d. h. nicht die Datensammlungen selbst, sondern den abstrakten Datensatz. Sie müssen den Betroffenen auf Antrag Auskunft erteilen über seine Daten. Sie müssen jeweils bei der Speicherung oder Löschung usw. die Zulässigkeit prüfen, und sie müssen bestimmte organisatorisch-technische Maßnahmen zum Schutz der Daten treffen, die sie verwalten. Den Pflichten der Behörden stehen Rechte des Betroffenen gegenüber, und hierin hat der Gesetzgeber immer einen ganz besonders wichtigen Punkt gesehen. Der Betroffene, der Einzelne, der Bürger, erhält folgende Rechte: einen Auskunftsanspruch (er darf also bei der Behörde fragen: Was hast du über mich gespeichert?); einen Anspruch auf Berichtigung, wenn die Daten nicht stimmen, und auf Sperrung und Löschung unter bestimmten Voraussetzungen. In einigen Länderdatenschutzgesetzen gehen die Ansprüche noch weiter, da gibt es verschuldensunabhängigen Schadenersatz oder auch einen Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch.

Der nächste Punkt, den der Gesetzgeber angesprochen hat, ist die Fremdkontrolle des Datenschutzes. Der Gesetzgeber hat das Instrumentarium damit abgerundet, daß er eine Fremdkontrolle ("externe Kontrolle") eingeführt hat, in Gestalt dieser Institution (wie Bundesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Datenschutz; in Rheinland-Pfalz ist es eine Kommission).

Schließlich wird das Spektrum der Schutzmaßnahmen des Gesetzes und der Gesetze abgerundet durch Strafvorschriften und Bußgeldvorschriften.

Dies also, in etwa, ist der Rahmen, den die Datenschutzgesetze übereinstimmend für den Datenschutz bereitstellen, und man müßte nun die Frage stellen, welche Probleme ein solches Regelungs- und Schutzsystem der Datenschutzgesetze nun für die Bibliotheken aufwirft. Zunächst, meine Damen und Herren: Normadressaten der Datenschutzgesetze sind die Behörden und öffentlichen Stellen. Als Teil der Behörden fallen natürlich die Behördenbibliotheken in den Anwendungsbereich der Datenschutzgesetze. Ob aber und in welchem Maße diese Gesetze für die Bibliotheken praktische Bedeutung erlangen, hängt eben von der Art und vom Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten in Bibliotheken ab.

Zunächst einmal fragt sich, ob die Bibliotheken überhaupt mit personenbezogenen Daten umgehen. Diese Frage ist natürlich sehr schnell zu bejahen. Personenbezogene Daten sind ja nach der Definition dieses Gesetzes Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Es kann sich also um Angaben handeln, die eine natürliche Person unmittelbar benennen: Hans Müller. Es kann sich auch um Angaben handeln, die sich auf eine natürliche Person beziehen: Hans Müller hat sich krank gemeldet. Auch die Information "hat sich krankgemeldet" in Verbindung mit Hans Müller sagt etwas aus über seine persönlichen Verhältnisse. Es genügt auch eine Information, die sich auf eine bestimmte natürliche Person beziehen läßt, die Person bestimmbar macht. Also: Der Abteilungsleiter II hat das und das Buch ausgeliehen. Jeder weiß, wer das ist.

Eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Datenschutzgesetze ist es, daß Datenverarbeitung in den vom Gesetz genannten Phasen stattfindet. Ich habe eben diese kurz genannt. Auch dies ist der Fall bei Bibliotheken. In Bibliotheken werden personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze gespeichert. Denn Speichern bedeutet nach der Definition dieser Gesetze nichts weiter als das Festhalten von personenbezogenen Daten auf Datenträgern. Das Speichern fällt nur dann unter die Datenschutzgesetze, wenn der

Datenträger, auf den gespeichert wird, selbst eine Datei oder Bestandteil einer Datei ist.

Und damit sind wir bei dem wichtigen und zugleich schwierigen Begriff, dem Dateibegriff. Wenn Sie sich das Gesetz einmal durchlesen - : Ich weiß nicht, ob Sie auf Anhieb verstehen, was da mit "Datei" gemeint ist. Eine Datei ist eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren. Es muß sich also um eine strukturierte Datensammlung handeln, und der Gesetzgeber hat, ich will das hier einmal verkürzen, ausdrücklich - das steht in der Definition sogar drin - alle Akten und Aktensammlungen ausgenommen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Das ist etwas, was sicher nicht willkürlich ist, denn Sie können hochsensitive Daten in Akten haben und wenig sensitive und deshalb weniger schutzbedürftige Daten in Dateien im Sinne des Gesetzes. Und diese Unterscheidung zwischen den Datensammlungen, die dem Gesetz unterfallen und denen, die ihm nicht unterfallen, ist eine Unterscheidung, die Sie den Betroffenen auf keinen Fall begreiflich machen können. Gleichwohl: So hat es der Gesetzgeber geregelt, und sein Gedankengang dabei war, daß er die Datensammlungen für besonders gefährlich hält, die leichter auswertbar sind, weil sie eine bestimmte Strukturierung, eine bestimmte Ordnung haben. Das ist der Gedanke, der im Hintergrund steht.

Lassen Sie mich einmal das, was ich gesagt habe, an einem Beispiel verdeutlichen. Es gab in Nordrhein-Westfalen eine Beschwerde darüber, daß in einigen Hochschulbibliotheken bei der Beantragung eines Leseausweises für nicht der Hochschule angehörige Personen u.a. auch die Personalausweisnummer festgehalten wurde, und zwar, um in Zweifelsfällen eine sichere Identifizierung der Benutzer zu ermöglichen. Wenn wir das nun mal datenschutzrechtlich beleuchten, dann stellt es sich ungefähr folgendermaßen dar: Hochschulen, damit auch Hochschulbibliotheken, sind Normadressaten des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes. Sondervorschriften gibt es nicht für den Bereich. Also findet das Datenschutzgesetz Anwendung. Die Hochschulbibliotheken speichern im Sinne des Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten: Sie halten ja Namen, Anschrift usw. des Entleihers auf einem Datenträger fest. Die Datenträger sind Karteikarten; damit sind sie also Bestandteile einer Datei. Jede Kartei ist also Datei in diesem Sinne. Jetzt muß man unterscheiden: Dient diese Datensammlung nur internen Zwecken, dann gelten für sie nur die Vorschriften des § 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (entspricht dem § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes. Entsprechende Vorschriften enthalten

die anderen Landesdatenschutzgesetze). Das heißt, es gelten dann nur die Vorschriften über organisatorisch-technische Maßnahmen. Man muß eine solche interne Datensammlung, wenn sie nicht automatisch, sondern manuell bearbeitet wird, technisch-organisatorisch sichern; zu deutsch: man muß den Kartei-kasten abschließen oder wegschließen. Handelt es sich hingegen um eine nicht rein interne Kartei, d.h. enthält sie Daten, die auch zu anderen Bibliotheken/Stellen übermittelt werden, dann greifen die Vorschriften des Gesetzes, insbesondere die über die Übermittlung. Hier und an anderen Stellen der Datenschutzgesetze werden Sie konfrontiert mit Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen. Sie dürfen speichern und Sie dürfen übermitteln, wenn es "zur Aufgabenerfüllung erforderlich" ist. An den Begriff der Erforderlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Bei der Anlegung solcher strengen Anforderungen an diesen Fall kam der Minister für Wissenschaft und Forschung dieses Landes zu dem Ergebnis, daß auf die Speicherung der Personalausweisnummer verzichtet werden kann. Datenschutzrechtliche Folgerung: Wenn darauf verzichtet werden kann, dann muß nach Datenschutzrecht darauf verzichtet werden. Dann darf man nicht speichern.

Nun werden von den Bibliotheken, wie ich annehme, in mehr oder wenigem starkem Maße Daten auch mal weitergegeben. Ob diese Weitergabe nun eine Übermittlung im Sinne der Datenschutzgesetze ist, hängt davon ab, ob diese Weitergabe erfolgt innerhalb der speichernden Stelle - in diesem Falle innerhalb einer Behörde - oder von der speichernden Stelle an einen Dritten, d.h. von einer Behörde an eine andere Behörde, von einer Behördenbibliothek an die Bibliothek einer anderen Behörde. Das letztere wäre eine Übermittlung im Sinne des Datenschutzgesetzes. Machen wir das mal an einem Fall klar: Auf einer Karteikarte einer Behördenbibliothek ist der derzeitige Entleiher eines Buches eingetragen, ein anderer Angehöriger derselben Behörde möchte das Buch gern haben, deshalb gibt der Bibliothekar den Namen des derzeitigen Entleihers dem Interessenten bekannt. Es handelt sich in diesem Falle nicht um eine datenschutzrechtlich relevante Übermittlung, sondern um einen internen Vorgang, gegen den datenschutzrechtliche Bedenken nicht bestehen. In diesem Sinne hat sich jedenfalls auch die Bundesregierung geäußert auf die Frage eines Abgeordneten im Deutschen Bundestag hin (Fragestunde des Deutschen Bundestages am 23./24. April 1980). Problematischer wäre das schon, wenn es sich um eine Übermittlung an eine andere Behörde handelte. Nach den Datenschutzgesetzen ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn die Daten zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der übermittelnden Behörde oder der empfangenden Behörde unbedingt erforderlich sind. Die Bundesregierung meinte in

derselben Antwort, daß dies in der Regel wohl nicht der Fall sein wird; das heißt, daß die Frage verneint werden müsse. Problematisch ist auch die Übermittlung von Entleiherdaten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Hier steht der Bibliothekar - übrigens wie jeder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes auch - einer Formel gegenüber, die ihm wohl Schwierigkeiten bereiten könnte. Die Daten dürfen nach dem Datenschutzgesetz nämlich übermittelt werden, soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch die schutzwürdigen Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Meine Damen und Herren, in manchen Fällen verlangt die hier geforderte Abwägung die Geschicklichkeit eines Equilibristen, der, auf einem datenschutzrechtlichen Drahtseil stehend, den Absturz in die Tiefen datenschutzrechtlicher Verdammnis vor Augen, in der einen Hand nun die berechtigten Interessen, in der anderen die schutzwürdigen Belange der Betroffenen jongliert und versucht, das Gleichgewicht zu halten. Es ist eine Abwägung, wie sie der öffentlichen Verwaltung zwar nicht völlig fremd ist, aber doch mit dieser pauschalen Formulierung Schwierigkeiten bereiten kann. Und da es nun einfach so ist, daß die schutzwürdigen Belange eigentlich immer nur am Einzelfall und nie pauschal geprüft werden können und man also einsteigen muß in den konkreten Fall, um zu sagen, was sind da die schutzwürdigen Belange und sind sie beeinträchtigt, führt diese Klausel zu dem Ergebnis, daß in aller Regel eine Übermittlung nicht mehr stattfindet.

Sie mögen meinen, daß die Fälle, die ich vorgetragen habe, nun gerade nicht so besonders datenschutzkritisch seien. Sie gehen aber hinein in einen Bereich, der von den Datenschützern besonders kritisch gesehen wird. Ich meine den Bereich der Übermittlung von Daten. Das ist ein Bereich, der unter Datenschutzgesichtspunkten als besonders schutzwürdig und kritisch angesehen wird, weil es da um das geht, was die Datenschützer die "Zweckentfremdung" von Daten nennen. Man geht davon aus, daß jeder von uns, jeder einzelne, Daten immer nur rollenspezifisch hergibt, - in einer bestimmten Situation, in einer bestimmten Rolle. Als Angeklagter muß ich andere Daten an die öffentliche Verwaltung geben als etwa als Antragsteller, der eine Leistung von der öffentlichen Verwaltung haben will. Ich gebe diese Daten her, bestimme mit der Hergabe der Daten selbst das Bild, das sich die Umwelt von mir machen soll. In dieser Möglichkeit der Selbstbestimmung über meine Daten liegt ein wesentliches Freiheitsrecht des Menschen. Dies ist der Ansatzpunkt: Daten, zu einem bestimmten Zweck hergegeben, können - wenn sie an eine andere Stelle in einem Verbundsystem der öffentlichen Verwaltung gera-

ten, dort in einen anderen Zusammenhang gestellt werden - eine andere Wertigkeit bekommen, dem eigentlichen Zweck entfremdet werden. Und deshalb, weil dies so kritisch gesehen wird, wird auch auf die Übermittlung ein besonderes datenschutzrechtliches Augenmerk gelegt.

Dennoch: Die Fälle, die ich Ihnen aus dem Bibliotheksbereich genannt habe, sind nicht besonders spektakulär. Allerdings gab es ja mal, wie Sie sicherlich auch gelesen und gehört haben, den Verdacht, daß die Verfassungsschutzbehörden es unternähmen, in öffentlichen Bibliotheken eine Kontrolle des Ausleihverkehrs vorzunehmen, mit dem Ziel herauszufinden, wer da sehr viel extremistische Literatur lese und deshalb verdächtig sei, einer bestimmten Zielgruppe anzugehören. Ich erinnere daran, daß die Überprüfungen durch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ergeben haben, eine derartige Kontrolle finde nicht statt.

Damit will ich es bewenden lassen und ein kurzes Fazit ziehen: Auf die Bibliotheken, auch auf die Behördenbibliotheken, sind die Datenschutzgesetze anwendbar. Gewiß: Die Bibliotheken stehen nicht gerade im Brennpunkt des Datenschutzgesetzes; dennoch: auch Bibliothekare und die Mitarbeiter der Bibliotheken können in dieses Spannungsfeld des Datenschutzes hineingeraten und dort ihre Stromschläge abbekommen. Deshalb ist es gut, sich rechtzeitig mit den Isolatoren vertraut zu machen.

Bibliothekarische Aspekte des Datenschutzes \*)

von

Winold Vogt

---

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutzgesetze der Länder gelten auch für öffentliche und private Bibliotheken (§ 1 Abs. 2 BDSG) <sup>1)</sup>. Dies sollen im Anschluß an das vorhergehende Referat die folgenden Beispiele veranschaulichen.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten beschreiben den Einzelnen oder Sachverhalte, die sich auf ihn beziehen. Zur Identifizierung der Benutzer erfassen die Bibliotheken z. B. Namen, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Studienfach und vergeben einer Benutzernummer. Diese Daten sind personenbezogen und damit geschützt, auch wenn sie in verschlüsselter Form verwendet werden, wie bei automatisierter Verarbeitung oder konventionell als Benutzernummer.

Bibliothekarische Sachverhalte, die sich auf den Benutzer beziehen, sind z. B. die Angaben über ausgeliehene Bücher, Mahnungen, Schadenersatzforderungen oder die Art der Benützungsberechtigung. Auf die Sensitivität der Daten kommt es nicht an, die Adresse ist genauso schutzfähig wie der Vermerk "ausgeschlossen wegen Bücherdiebstahls am ...".

Der Benutzer steht zu Recht im Mittelpunkt des bibliothekarischen Datenschutzes, daneben sollte man aber andere geschützte Daten nicht übersehen, wie Angaben über Buchhändler, Buchbinder oder Verfasser.

---

\*) Vortrag, gehalten auf der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken am 29. Mai 1980 in Wuppertal

1) Vgl. Vogt, Winold: Bayerisches Datenschutzgesetz und Bibliotheken. - In: Bibliotheksforum Bayern. - 7.1979. - S. 3-24. Der Aufsatz umfaßt den gesamten Datenschutzbereich und kann zur Ergänzung des vorliegenden Kurzreferats verwendet werden. Die Prinzipien des Bay DSG und der zugehörigen Vollzugsbekanntmachung sind weitgehend auf den Bund und die anderen Bundesländer übertragbar. Dasselbe gilt für das hier zitierte BDSG und die Datenschutzgesetze der Länder.

Fall 1: Ein Katalog oder eine Bibliographie lösen die Pseudonyme auf: Der Verfasser hat das Pseudonym zum Schutz seiner persönlichen Sphäre gewählt, es ist personenbezogen. Die Veröffentlichung der Auflösung ist eine Datenübermittlung, die nach § 11 BDSG nicht zulässig erscheint. Deshalb sieht jetzt § 308, 2a, Abs. 1 RAK-WB vor, Personen des 20. Jahrhunderts im allgemeinen unter dem Pseudonym ohne Verweisung anzusetzen. Ebenso verfährt die Deutsche Bibliothek, die für die Auflösung nur noch einen internen Pseudonymenkatalog führt<sup>2)</sup>; die interne Auflösung dient einem umfassenden Literaturnachweis und damit der rechtmäßigen Erfüllung der Bibliotheksaufgaben, ist also nach § 9 Abs. 1 BDSG erlaubt<sup>3)</sup>. Dieser Fall zeigt, daß der Datenschutz Vorrang vor bibliothekarischen Interessen und Traditionen hat. Die Bibliotheken sind an die Erlaubnistatbestände der Datenschutzgesetze oder spezieller Rechtsvorschriften gebunden (vgl. § 45 BDSG), es gibt kein allgemeines "Wissenschafts-" oder "Informationsprivileg", das sie davon befreite.

#### Dateien

Das Gesetz schützt nur Daten, die in Dateien gespeichert sind "ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren" (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 BDSG). Letzteres ist wichtig: Nicht nur automatisierte Daten, z. B. Magnetbänder oder -platten fallen darunter, sondern auch konventionelle, wie Formal- und Sachkataloge, Ausleih-, Benützer-, Bestell- und Buchbinderkarteien. Ob also der Alphabetische Katalog nach PI oder RAK, in Zettelform oder auf Magnetband mit Microfiche-Ausdruck angelegt ist, er ist immer Datei und damit schutzfähig. Der Umfang ist für den Dateibegriff nicht entscheidend, auch kleine Bestell- oder Buchbinderkarteien fallen unter das Gesetz; andernfalls entstünden kaum lösbare Abgrenzungsfragen<sup>4)</sup>. Für wirkliche Bagatellfälle mag dies unbefriedigend sein. Aber gerade im Bereich des Datenschutzes sollte man wegen dessen persönlichkeitsrechtlicher Bedeutung im Zweifel für das Vorliegen der Datenschutzfähigkeit votieren. Bei echten Bagatellfällen sind dann die Folgen nicht gravierend; zeigt sich aber, daß an einem Punkt plötzlich die Bagatelle aufhört, kann der Datenschutz voll eingreifen. Ein Beispiel dafür ist

2) DB-Hausmitteilungen 1979, S. 45 - 46.

3) vgl. § 2 Abs. 1 Gesetz über die Deutsche Bibliothek (BGBl. I, 1969, S. 265)

4) Simitis, 2. Aufl., § 2, Rdz. 192; die Gesetzesbegründung wollte zwar "kleine nur zum persönlichen Gebrauch bestimmte Handkarteien" ausnehmen (BT-Drucks. 7/1027 S. 19, Nr. 3.9.5.), dies hat aber keinen Eingang in das BDSG gefunden; s.a. Fall 6.

der Bibliothekskatalog (s. Fall 1): Wer veröffentlicht, will bekannt werden, wird also die Aufnahme in den Katalog wünschen. Den Katalog deshalb vom Datenschutz auszunehmen, widerspricht aber dem Gesetz und ist auch nicht nötig; denn im Normalfall wird es keine Komplikationen geben, z.B. würden bei einer Übermittlung von Katalogdaten "schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt" (§ 11 Satz 1 BDSG). Tritt dann aber das Problem der Pseudonyme auf, ist der Betroffene sofort voll geschützt.

Keine Dateien sind konventionelle Akten und Aktensammlungen, Listen und Bandkataloge. Hier ist aber zu differenzieren:

Fall 2: Eine Bibliothek hat EDV-Ausleihverbuchung und druckt regelmäßig oder bei Bedarf auf Listen die Entleiher mit den entliehenen Büchern aus.

Diese Listen sind nur das Produkt einer Datei, diese ist primär, die Listen sind sekundär. Entscheidend ist daher die Datei: Unterliegt sie dem Gesetz - wie hier -, so gilt dies auch für ihre Outputs <sup>5)</sup>, z.B. Listen, Microfiches oder mit EDV erstellte Bandkataloge. Andernfalls ließe sich durch jeden Listenausdruck der Schutz der gespeicherten Daten beseitigen, womit die Datenschutzgesetze wertlos wären.

Fall 3: In einer Freihandbibliothek werden (kurzfristige) Ausleihen durch einen Repräsentanten am Standort des entnommenen Buches gekennzeichnet, der Benützernamen (-nummer, -unterschrift) und Signatur enthält:

Zu einer "Sammlung" gehört ein äußerer Zusammenhang, sie muß bis zu einem gewissen Grade kompakt sein (vielzitiertes Beispiel: Kartei). Der äußere Zusammenhang ist hier stark gelockert, wenngleich nicht völlig aufgehoben. Eine "Datei" anzunehmen, geht daher wohl zu weit. Ein Entleiher, der an dem Verfahren Anstoß nimmt, könnte sich also nicht auf das Datenschutzrecht berufen. <sup>6)</sup>

#### Datenverarbeitung

Fall 4: Eine Stadtbibliothek stellt ihre Kataloge auf EDV um; eine neue

---

<sup>5)</sup> vgl. Simitis, 2. Aufl., § 2, Rdz. 193

<sup>6)</sup> ob auf andere Rechte, z.B. das "Allgemeine Persönlichkeitsrecht", ist nicht Gegenstand dieses Referats. Der Fall zeigt, daß nicht jedes Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsinteresse Datenschutz i.e.S. beanspruchen kann. Dies verkennt auch die Kritik von Lörcher an Bull, Baum und Vogt in: Buch und Bibliothek. - 32. 1980. - S. 148

Universitätsbibliothek erstellt COM-Kataloge:

§ 3 BDSG läßt die Verarbeitung geschützter Daten zu, wenn das BDSG selbst oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlauben oder der Betroffene eingewilligt hat. Nach § 9 Abs. 1 BDSG dürfen Bibliotheken Daten speichern oder verändern, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ohne Kataloge kann keine Bibliothek ihre Aufgaben erfüllen, die o.a. Kataloge dürfen also erstellt werden, ohne daß man die Betroffenen (z. B. Verfasser und Verleger) fragen oder auch nur benachrichtigen müßte. Ausdrückliche Erlaubnisse in "anderen Rechtsvorschriften" sind wohl selten, wären aber z.B. in Bibliotheksgesetzen, Benützungsordnungen oder Hochschul-satzungen möglich.

Fall 5: Eine Bibliothek automatisiert die Ausleihverbuchung:

Eine Ausleihverbuchung ist ohne Rücksicht auf das Verfahren zur Aufgabenerfüllung der Bibliothek erforderlich und daher wie in Fall 4 zulässig. Die Daten werden aber jetzt beim Betroffenen selbst erhoben (z.B. Name, Adresse, Studienfach). Er ist deshalb nach § 9 Abs. 2 BDSG entweder auf die Rechtsvorschrift hinzuweisen, welche die Datenerhebung vorsieht (z.B. Benützungsordnung), "sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben". Hinzufügen muß man aber, daß ohne die Angaben eine Bearbeitung des Zulassungsantrages oder der Buchbestellung unmöglich ist (womit die "Freiwilligkeit" praktisch aufhört!).

### Schutzmaßnahmen

Die in § 6 BDSG und der Anlage genannten Schutzmaßnahmen gelten auch für Bibliotheken. Rationeller Arbeitsablauf und Datenschutz können hier aber in Konflikt geraten.

Fall 6: Vor dem Ausleihschalter liegen nicht erledigte Bestellscheine nach Benützernummern geordnet in einem Kästchen, in dem die Benutzer selbst nachsehen können, ob das bestellte Werk nicht vorhanden, verliehen o.ä. ist: Der Bibliothekar wird dadurch entlastet und der Benutzer kann sofort sehen, ob die Bestellung negativ geblieben ist. Das Kästchen mit den geordneten Negativzetteln ist jedoch eine kleine Datei mit personenbezogenen Daten, die angemessen zu schützen sind, damit nicht andere Benutzer sehen, wer welche Bücher - wenn auch vergeblich - bestellt hat. Die Negativzettel gehören also hinter den Schalter und sind nur dem jeweiligen Besteller auszu-händigen.

Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereiches

- Fall 7: Mehrere Bibliotheken tauschen ihre Katalogdaten aus, um dadurch
- a) ihre eigene Katalogisierung zu rationalisieren (Verbundkatalogisierung) und
  - b) einen gemeinsamen Katalog zu erstellen (Verbundkatalog):

zu a:

Kataloge möglichst rationell zu erstellen, ist eine Aufgabe der Bibliotheken, zu deren rechtmäßiger Erfüllung die Arbeit im Verbund erforderlich ist.

zu b:

Nicht vorhandene Literatur aus anderen Bibliotheken zu vermitteln, ist eine wichtige, häufig in Benützungsorten ausdrücklich genannte Aufgabe<sup>7)</sup>. Zu ihrer rechtmäßigen Erfüllung ist ein Verbundkatalog hervorragend geeignet, seine Erstellung also erforderlich. § 10 Abs. 1 BDSG gestattet daher in beiden Fällen den Austausch der Katalogdaten. Dasselbe gilt für vergleichbare konventionelle Übermittlungen, z.B. die Übersendung von Katalogzetteln an einen Zentralkatalog.

Fall 8: Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BAVerfSch) möchte von der Bibliothek folgende Auskünfte:

- a. Der Benutzer A steht im Verdacht, an einem Entführungsfall beteiligt gewesen zu sein, bei dem Häftlinge freigesprengt werden sollten. Wann hat sich A in der Bibliothek aufgehalten und welche persönlichen Angaben hat er bei der Zulassung gemacht (z.B. Name, Beruf, Anschrift)?
- b. Eine des Mordes an einem Prominenten verdächtige Terroristengruppe soll dessen Lebensdaten in der Bibliothek erkundet haben. Wann waren die Tatverdächtigen in der Bibliothek und welche Literatur haben sie benützt? Welche anderen Benutzer hatten häufiger Kontakt mit ihnen?
- c. Welche Bücher hat C seit 1.5.1979 entliehen?
- d. Der BAVerfSch möchte selbst vom 1.4. - 30.6. überprüfen, wer welche

---

<sup>7)</sup> z. B. Vorläufige BO der GHB Wuppertal v. 20.12.73, § 1 Abs. 3 d

Literatur in dieser Zeit entleiht <sup>8)</sup>:

Zu a:

Nach § 3 BAVerfSchG hat das BAVerfSch "Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen" zu sammeln und auszuwerten über "Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind ... ". Unter dem Verdacht solcher "Bestrebungen" steht A, weshalb für das BAVerfSch zur rechtmäßigen Erfüllung der ihm durch § 3 BAVerfSchG zugewiesenen Aufgaben die Auskunft der Bibliothek erforderlich ist (§ 10 Abs. 1 BDSG).

Zu b:

Hier sollen zwar über mehrere Personen, auch über nur potentiell beteiligte andere Benutzer, Auskünfte gegeben werden. Trotzdem handelt es sich um einen konkreten, wenn auch komplexen Einzelfall, weshalb die Bibliothek wie in a. die Daten übermitteln kann.

Zu c:

Die Bibliothek ist zur Prüfung der Zulässigkeit einer Datenübermittlung verpflichtet, d.h. ob die angeforderten Daten generell zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers geeignet sind (ob für den konkreten Einzelfall, liegt allein in der Verantwortung der anfordernden Behörde). Hier fehlen für die Prüfung der generellen Eignung alle Anhaltspunkte, die Bibliothek kann die Erforderlichkeit (§ 10 Abs. 1 BDSG) der Datenübermittlung nicht beurteilen und muß daher die Auskunft verweigern. Allen Anfragen von Verfassungsschutz oder Nachrichtendiensten generell die Erforderlichkeit zuzubilligen, widerspräche dem auf höchstrangigen Verfassungsgrundsätzen beruhenden Schutzzweck des BDSG.

Zu d:

Die Lösung aus c. gilt erst recht für diese noch wesentlich weitergefaßte und unbestimmtere Pauschalierung (die gewünschte Überprüfung ist eine "Einsichtnahme" und daher nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BDSG ebenfalls eine "Übermittlung").

Die Unterscheidung "konkreter Einzelfall: Übermittlung zulässig - unbestimmter Pauschalfall: Übermittlung unzulässig" ist besonders deshalb gerechtfertigt

---

8) Wegen der potentiellen und vieldiskutierten Bedeutung der Verfassungsschutzfrage für Bibliotheken wurden diese Beispiele fingiert. Bisher sind aber keine derartigen Fälle bekannt geworden.

tigt, weil bei pauschalen Anfragen die Gefahr besteht, daß entgegen dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und dem Schutzzweck des BDSG zuviel und damit nicht "Erforderliches" übermittelt wird. Dem entspricht auch die Antwort des Bundesinnenministeriums auf eine parlamentarische Anfrage<sup>9)</sup>, daß dem Verfassungsschutz in Benutzerkarteien ein "Nachforschen auf gut Glück" verwehrt, jedoch ein "Tätigwerden ... unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Einzelfällen zulässig" ist. Ebenso hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in einem Schreiben vom 25. 7. 1978 an die Obersten Bundesbehörden<sup>10)</sup> eine "generelle Überwachung des Leseverhaltens von Benutzern öffentlicher Bibliotheken" und eine "globale Ausforschung, welche Bücher ein Benutzer ausgeliehen hat" abgelehnt und ebenfalls "Einzelfälle", "bestimmte Ermittlungsgegenstände" oder eine "besondere Begründung" verlangt.

Fall 9: Staatsanwaltschaft oder Polizei bitten wie im Fall 8 um Auskunft über den tatverdächtigen Benutzer A:

Die Staatsanwaltschaft muß wegen des Verdachts gegen A "den Sachverhalt erforschen" und kann dazu "von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen" (§§ 160 I; 161 StPO). Die Staatsanwaltschaft kann die Ermittlungen auch durch die Polizei "vornehmen lassen" (§ 161 StPO), die außerdem selbst die Aufgabe hat, "Straftaten zu erforschen" (§ 163 I StPO). Für die rechtmäßige Erfüllung dieser durch die o. a. Rechtsnormen der Staatsanwaltschaft und der Polizei zugewiesenen Aufgaben ist die Übermittlung der gewünschten Daten erforderlich und somit zulässig. (§ 10 Abs. 1 BDSG)

#### Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Fall 10: Ein Benutzer bittet um Mitteilung, welche Werke eines bestimmten Verfassers in der Bibliothek vorhanden sind.

Auskünfte zu erteilen, ist eine spezifische, oft in Benützungsordnungen erwähnte Aufgabe.<sup>11)</sup> Zu deren rechtmäßiger Erfüllung ist die Übermittlung der gewünschten Daten erforderlich und daher nach § 11 Satz 1 1. Alt. BDSG zulässig.

---

9) Rundschreiben des VdDB und VDB (1978) 4, S. 3.

10) Abgedruckt in: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken 45 (1978) S. 62 f.

11) z. B. Vorläufige BO der GHB Wuppertal § 1 Abs. 3 f.

Fall 11: Eine Buchhandlung bittet die Bibliothek, ihr Namen und Adressen aller Benützer, die medizinische Literatur lesen, mitzuteilen, damit sie diese stets über die neueste Fachliteratur informieren könne:

Das Interesse der Buchhandlung, auf diesem Wege Kunden zu gewinnen, ist zwar "berechtigt", aber die Übermittlung würde "schutzwürdige Belange der Betroffenen" beeinträchtigen; denn deren "Leserprofil" ist stets schutzwürdig.

Fall 12: Der "Vertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 URG" <sup>12)</sup> bestimmt in Art. 5 mit Zusatzvereinbarung eine Auskunftspflicht der Bibliotheken gegenüber der VG-Wort über "Ausleihvorgänge":

Soweit lediglich anonyme Ausleihziffern erfaßt werden, liegen keine personenbezogenen Daten vor, die Übermittlung fällt gar nicht unter das BDSG. Dies gilt auch sonst für Statistiken mit aggregierten Daten. Wird die Ausleihfrequenz bestimmter Verfasser übermittelt, um die Einkünfte aus der Bibliotheksabgabe gerecht zu verteilen, handelt es sich zwar um personenbezogene Daten, deren Übermittlung aber im Interesse der VG-Wort wie der Autoren liegt, so daß die Übermittlung nach § 11 Satz 1 2. Alt. BDSG zulässig ist.

Fall 13: Ein Benützer fragt nach dem Entleiher eines Buches, das er bei ihm kurz einsehen möchte:

Wie im Fall 11 verbietet auch hier das schutzwürdige "Leserprofil" die Übermittlung. Man kann aber häufig schon aufgrund der Benützensordnung die Auskunft ablehnen <sup>13)</sup>, deren einschlägige Bestimmung den meist subsidiär geltenden Datenschutzgesetzen vorgeht (Argument aus § 45 BDSG).

Entgegen ihrer ursprünglichen Auffassung lassen jetzt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und das Bundesjustizministerium bei Gerichts- und Behördenbibliotheken Auskünfte über Entleiher an Hausangehörige zu, da es sich um einen rein internen Vorgang und nicht um eine vom BDSG geschützte Übermittlung handelt <sup>14)</sup>. Diese Bibliotheken können also z.B. einem Hausangehö-

---

12) Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft f. jurist. Bibliotheks- u. Dokumentationswesen 5 (1975) S. 70 - 74

13) z.B. § 13 Abs. 3 Vorläufige BO der GHB Wuppertal; § 17 Abs. 2 Allgemeine Benützensordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken

14) Pannier, Dietrich: Datenschutz in Bibliotheken. Hausinterne Auskünfte. - In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft f. jurist. Bibliotheks- u. Dokumentationswesen. 1979. S.129 - 130. Begründung offensichtlich in: Deutscher Bundestag. Stenographischer Bericht. 213. Sitzung, 23.4.80, Anl.3, S. 17143 \* (Antwort d. Parl. Staatssekretärs von Schoeler)

rigen, der dringend ein Buch braucht, sagen, welcher Kollege es hat. "Rein intern" ist aber sehr eng zu fassen: Überall wo die Bibliothek eine eigenständige Funktion innerhalb größerer Institutionen hat (z.B. Parlaments- oder Universitätsbibliothek), sind Auskünfte an andere Teile oder Teilnehmer dieser Institution nicht mehr "rein intern" und daher geschützte Datenübermittlungen. Eine Parlamentsbibliothek darf also einem Abgeordneten nicht mitteilen, welcher andere Abgeordnete das gesuchte Buch hat; ebenso wenig eine Universitätsbibliothek einem Studenten oder Institut, welcher andere Student oder Professor ein Werk entliehen hat <sup>15)</sup>. Jedoch wäre es z. B. zulässig, wenn die Bibliothek den Entleiher anruft und um sein Einverständnis bittet, daß der Fragesteller das Buch einsehen darf <sup>16)</sup>.

Fall 14: Bestellscheine auf verliehene Bücher werden dem Benutzer zurückgegeben unter Angabe der Benützernummer des Entleihers, damit der Besteller an dessen Schalter gehen und dort das Buch vormerken lassen kann:

Vormerkungen gehören zu den bibliothekarischen Aufgaben, fraglich ist aber, ob zu deren rechtmäßiger Erfüllung die Übermittlung der Benützernummer "erforderlich" ist (§ 11 Satz 1 1. Alt. BDSG). Benützungsvorschriften verbieten Auskünfte über Entleiher oft gerade in der Bestimmung über Vormerkungen <sup>17)</sup>. Wie weit das Verbot auch für Benützernummern gilt, ist fraglich. Unter Datenschutz-Aspekten erscheint wichtig, daß die Nummer für die anderen Benutzer nicht zu entschlüsseln ist. Trifft dies zu, kann man die Erforderlichkeit und damit die Zulässigkeit des Auftrags der Benützernummer auf dem Bestellschein bejahen, damit die Bibliothek vormerken kann (ebenso die 2. Alternative in § 11 Satz 1 BDSG: Derjenige, der vormerken will, hat ein "berechtigtes Interesse an der Kenntnis" der Benützernummer, da er sonst nicht vormerken kann; "schutzwürdige" Belange des Entleihers erscheinen "nicht beeinträchtigt", solange die Benützernummer für Dritte nicht auflösbar ist).

Dies gilt aber nur für Bibliotheken, die bei den Entleiherdaten vormerken. Wird bei den Buchdaten, z.B. über die Signatur, vorgemerkt - wie bei automatisierter Ausleihverbuchung üblich -, so ist eine Übermittlung der Benützernummer nicht erforderlich und damit unzulässig. Auf längere Sicht, späte-

---

15) vgl. Simitis, 2. Aufl., § 2, Rdz. 154, wonach Abteilungen derselben Behörde im Verhältnis zueinander "Dritte" sind, wenn sie unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

16) Die Schriftform des § 3 Abs. 2 BDSG ist hier "wegen besonderer Umstände" entbehrlich, vgl. Auernhammer § 3 Anm. 8.

17) s. Fußnote 13

stens bei Umstellung der Ausleihverbuchung auf EDV, sollten alle Bibliotheken nur noch bei den Buchdaten vormerken, womit die doch nicht ganz unbedenklichen Übermittlungen der Benützernummer entfielen.

## BERICHTE UND NACHRICHTEN

### Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken für die Zeit vom 1. Juni 1979 - 30. April 1980

---

#### 1. Vorstandssitzungen

Im Berichtszeitraum tagte der Vorstand zweimal: am 5. Juni 1979 in Berlin und am 20. November 1979 in Bonn. Auf beiden Sitzungen wurden neben den ständigen Tagesordnungspunkten Gestaltung der Arbeitshefte und Mitteilungen sowie des APBB-Programms für den nächsten Bibliothekartag vor allem die mit der Jubiläumsveranstaltung am 9. und 10. Oktober 1980 in Bonn verbundenen Vorbereitungen und Planungen behandelt. Des weiteren wurden erörtert: die neuen Empfehlungen des Börsenvereins über den Geschäftsverkehr zwischen Bibliotheken und Buchhandel, Tarif- und Ausbildungsfragen sowie Zusammenlegung der Haushaltstitel 511.1, 512.1 und 522.1.

#### 2. Mitgliederversammlung

Die letzte Mitgliederversammlung fand im Anschluß an die beiden Vorträge von Herrn Dr. Kirchner über Amtsdrucksachen ohne Impressum und von Herrn Dr. Stromeyer über die Senatsbibliothek Berlin und zentrale Dienste (ORL-Verbund / Deutsches Institut für Urbanistik) am 7. Juni 1979 in Berlin statt. An ihr nahmen 64 Kolleginnen und Kollegen teil. Das Protokoll der Jahresversammlung einschließlich der Mitgliederliste des neu gewählten Vorstands wurde in den Mitteilungen Nr. 47 veröffentlicht.

#### 3. Mitgliederstand

Der Mitgliederstand hat sich im vergangenen Jahr um 4 Bibliotheken auf nunmehr 406 Mitglieder verringert.

Die Anzahl der sonstigen Abonnenten hat sich demgegenüber um 2 auf 108 Bezieher unserer Veröffentlichungen erhöht.

#### 4. Veröffentlichungen

Im Berichtszeitraum erschienen die Mitteilungen Nr. 47 sowie das Arbeitsheft Nr. 33 über die Bibliotheken der Bundeswehr, Teil 2.

Anstelle eines Arbeitsheftes wird in diesem Jahr eine Festschrift zum 25-jährigen Bestehen der APBB herausgegeben.

## 5. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und Fachkreisen

### a) ASpB

Die Berichte über die 17. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken vom 6. - 9. März 1979 in Kassel wurden Anfang 1980 veröffentlicht und unseren Mitgliedsbibliotheken inzwischen auf Wunsch kostenlos zugesandt.

### b) Gesprächskreis Bibliotheksverbände - Börsenverein

Der Gesprächskreis hielt in den vergangenen 12 Monaten 2 Sitzungen in Frankfurt ab: am 25. Oktober 1979 und am 15. April 1980.

Zu den dort diskutierten Themen gehörten u. a. die Rolle der ISBN als Bestellunterlage, die Mikroform-Ausgabe des VIB, der Bibliotheksrabatt und die Zweite Empfehlung zum Geschäftsverkehr zwischen dem Buchhandel und den wissenschaftlichen Bibliotheken, die im vorigen Monat vom Gesprächskreis verabschiedet wurde.

### c) IFLA

Für eine gute Zusammenarbeit unserer Arbeitsgemeinschaft mit dem Internationalen Verband der bibliothekarischen Vereine und Institutionen (IFLA) ist weiterhin gesorgt. Auf der 45. IFLA-Konferenz in Kopenhagen wurden im letzten Jahr unser Vorstandsmitglied Herr Dr. Kullmer wiederum in den Vorstand der Sektion der Verwaltungsbibliotheken und ich als Nachfolger von Herrn Spicer aus Ottawa zum Vorsitzenden der Sektion Parlamentsbibliotheken gewählt.

### d) DBI

Im Deutschen Bibliotheksinstitut (DBI) wurde im Oktober 1979 eine Stelle eingerichtet, zu deren Aufgaben auch die Betreuung kleinerer Behördenbibliotheken gehören soll. Es ist daran gedacht, für diese Bibliotheken modellhafte Arbeitsvorhaben aus Mitteln des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zu fördern und Fortbildungsseminare anzubieten. Es haben bereits erste Gespräche zwischen Vertretern des DBI (Herr Dr. Nöther und Frau Morgenstern) und unserer Arbeitsgemeinschaft stattgefunden. Das DBI strebt eine enge Zusammenarbeit mit uns an und bittet die Mitgliedsbibliotheken der APBB, etwaige Anfragen und Anregungen über den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft an das DBI zu leiten.

6. Resolution "Amtsdruckschriften ohne Impressum"

Herr Dr. Kirchner hatte am Schluß seines letztjährigen Vortrages über "Amtsdruckschriften ohne Impressum" - veröffentlicht in den Mitteilungen Nr. 47 - empfohlen, seitens der APBB ein Schreiben an die Innenminister bzw. -senatoren des Bundes und der Länder zu richten, in dem diese gebeten werden, in ihren Geschäftsbereichen keine amtlichen Schriften ohne vollständige Impressumsangaben erscheinen zu lassen. Diese von den anwesenden Behördenbibliothekaren einmütig unterstützte Empfehlung habe ich den Innenministern bzw. -senatoren inzwischen schriftlich zur Kenntnis gebracht. Die bisher vorliegenden Antworten auf unseren Brief lassen fast immer eine wohlwollende Haltung gegenüber der Empfehlung erkennen.

7. Zusammenlegung der Haushaltstitel 511.1, 512.1 und 522.1

Im Namen der APBB habe ich in einem Schreiben an den Bundesminister der Finanzen (BMF) vom 3. März 1980 die Bedenken der Behördenbibliothekare gegen den Erlaß des BMF vom 19. Dezember 1979 (-II A 1 - H 1105 - 2/81, Anlage 5, Nr. 3) betreffend die Zusammenlegung der Titel 51201 und 511.1 vorgetragen. [Anmerkung der Redaktion: Der Text des Briefes und das Antwortschreiben des BMF wurden inzwischen in den Mitteilungen Nr. 48, S.49 - 53, veröffentlicht.]

8. Jubiläumsveranstaltung der APBB am 9. und 10. Oktober 1980 in Bonn

Lassen Sie mich abschließend über den Stand der Vorbereitungen für die Sonderveranstaltung im Oktober dieses Jahres anläßlich des 25jährigen Bestehens unserer Arbeitsgemeinschaft berichten.

1. Festschrift

Nach geduldigem und zum Teil hartnäckigem Anmahnen bei den Autoren ist es uns gelungen, die Manuskripte für die Festschrift zusammenzubekommen. Das Werk wird 17 Aufsätze enthalten und in einem dokumentarischen Anhang die bisherigen Vorstandsmitglieder, die auf unseren Fachtagungen behandelten Themen sowie die seit der Gründung herausgegebenen Veröffentlichungen der APBB nachweisen. Die Manuskripte wurden mittlerweile an den Verlag weitergeleitet, und wir hoffen, daß die Festschrift rechtzeitig fertiggestellt werden kann.

2. Vortrags- und Festveranstaltung

Für den 9. und 10. Oktober sieht der Programmablauf nach den derzeitigen Planungen wie folgt aus:

Donnerstag, 9. Oktober 1980  
-----

10.30 Uhr Vorstandssitzung

15.30 Uhr Begrüßung der Gäste

16.00 Uhr Festvortrag. Für den Festvortrag "Umrisse einer freien Informationsgesellschaft" konnte Prof. Dr. Ulrich Lohmar, ehemaliges Mitglied des Bundestages, gewonnen werden.

20.00 Uhr Gesellige Abendveranstaltung im Bundeshaus-Restaurant. Für den Festabend wurden neben einer Musikkapelle weitere Unterhaltungskünstler verpflichtet.

Freitag, 10. Oktober 1980  
-----

9.30 Uhr Vier Fachvorträge zum Gesamthema "Parlaments- und Behördenbibliotheken - Wirklichkeit und Anspruch".

Als Redner sind vorgesehen:

Ltd. Ministerialrat Heinz Höffken, Staatskanzlei NRW

Prof. Dr. Carl-Christoph Schweitzer, MdB;

Regierungsdirektor Dr. Wolfgang Zeh, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages;

Prof. Dr. Günther Pflug, Generaldirektor der Deutschen Bibliothek.

15.00 Uhr Besichtigung von Schloß Augustusburg in Brühl.

Die Einladungen für die Jubiläumsveranstaltung werden im Juli an die Mitgliedsbibliotheken versandt werden. Die hier Anwesenden lade ich bereits heute recht herzlich ein, im Oktober nach Bonn zu kommen.

Wuppertal, den 27. 5. 1980

gez. Dietz

(Vorsitzender)

Protokoll  
der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments-  
und Behördenbibliotheken am 29. Mai 1980 in Wuppertal

---

Ort: Hörsaal F 10.01 der Gesamthochschule  
Beginn: 16.45 Uhr  
Ende: 17.45 Uhr  
Teilnehmerzahl: 51

Der Vorsitzende eröffnete die Mitgliederversammlung mit der Begrüßung der Gäste und Kolleginnen und Kollegen aus den Mitgliedsbibliotheken der APBB.

TOP 1 (Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden)

Vgl. S. 23 - 26 dieses Hefts.

TOP 2 (Verschiedenes)

Der Vorsitzende stellte Frau Evelin Morgenstern der Mitgliederversammlung vor. Frau Morgenstern berichtete, daß sie seit Oktober 1979 als Halbtagskraft beim Deutschen Bibliotheksinstitut angestellt sei. Zu ihren Hauptaufgaben gehöre es, kleinere wissenschaftliche Spezialbibliotheken zu betreuen. Sie solle diesen Bibliotheken die Dienstleistungen des DBI (Beratungs- und Auskunftsstellen, Statistik- und Fortbildungsprogramme) vermitteln. Außerdem weise sie darauf hin, daß modellhafte bibliothekarische Arbeitsvorhaben auf Antrag mit öffentlichen Mitteln gefördert werden können. [Vgl. auch: Mitteilungen Nr. 48, S. 46 f.]

gez. Dietz  
(Vorsitzender)

gez. Schmidt  
(Schriftführer)

25 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken  
Tagungsbericht

---

Zum zweiten Male seit ihrer Gründung, 1955, veranstaltete die Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken (APBB), die sich regelmäßig jährlich im Rahmen des Deutschen Bibliothekartages in - zunehmend auch von Nichtmitgliedern besuchten - Vortrags- und Diskussionssitzungen trifft, zusätzlich eine eigene Tagung. Auf der ersten dieser Tagungen, die vom 10. bis 12. Oktober 1966 in Berlin stattfand, stand die bibliothekarische, arbeits-technische Behandlung von Dokumentation, Information und Katalogisierung im Vordergrund. Sie wurde u. a. durch ein Berufsbild aus eigener Sicht ergänzt. - Auf der zweiten selbständigen Tagung, die aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der APBB unter dem Thema "Parlaments- und Behördenbibliotheken - Wirklichkeit und Anspruch" am 9. und 10. Oktober 1980 in Bonn stattfand, wurden nun die Leistungen dieser Bibliotheken aus der Sicht ihrer Auftraggeber und Benutzer behandelt. Ganz natürlich bildeten jetzt unter den Aspekten der anwendungsbezogenen Zweckbestimmung und Benutzung allgemeine, gesellschaftspolitische und verwaltungsmäßige Probleme von Information, Dokumentation und Katalogisierung die besonderen Ansatzpunkte der Referate. Aus der Sicht des Dienstherrn kam die Personalfrage hinzu, die ergänzend aus allgemeiner bibliothekarischer Sicht beleuchtet wurde.

Gerade in dieser Wiederholung der Thematik und in der Ergänzung der zunächst internen Darstellung, 1966, durch die jetzige externe Betrachtung werden sowohl die Hauptprobleme der Parlaments- und Behördenbibliotheken wie auch ihre Entwicklung in der Nachkriegszeit verdeutlicht. Die Tatsache, daß sich durch ein Wahljahr besonders belastete Abgeordnete und stark eingespannte Angehörige der Parlaments-, Ministerial- und Bibliotheksverwaltung zur Ausarbeitung umfassender Referate bereitfanden, zeigt nicht nur, welche Bedeutung den Parlaments- und Behördenbibliotheken zugemessen wird, sie beweist auch die Bereitschaft, die hier tätigen Bibliothekare in ihrer organisatorischen und personellen Standortbestimmung zu unterstützen und Argumente für notwendige Forderungen zu geben.

Glücklicherweise kamen die Tagungsinhalte durch die ausgewogene Zahl von fünf Vorträgen und eine bis ins Detail vorbildliche Tagungsorganisation voll zur Geltung. Im Zeitalter der Massen- und Parallelveranstaltungen, die oft zwangsläufig in einer unruhigen Atmosphäre verlaufen, ist es nicht selbstverständlich, daß der Raum und seine Stille die Konzentration auf die Vorträge fördern. Und es war Zeit genug, daß die Tagungsleiter, am ersten Tag

Wolfgang Dietz, am zweiten Tag Hildebert Kirchner, jeden Referenten mit seiner Funktion und Veröffentlichungstätigkeit vorstellten, um so die Hinwendung der rund 180 Tagungsteilnehmer einzuleiten.

Mit Recht wurden in den knappen Grußworten des Hausherrn und der erstmals anwesenden Vertreter von 7 Berufsverbänden nicht nur die Leistungen der APBB als Ganzes, sondern eindrucksvoll auch die Arbeit ihrer ehemaligen und ihres jetzigen Vorsitzenden, Georg Wernicke, Norbert Fischer, Hildebert Kirchner und Wolfgang Dietz, gewürdigt. Und mit Recht hob Dr. Helmut Schellknecht, der als Direktor beim Deutschen Bundestag die Grüße des Hausherrn, Bundestagspräsidenten Stücklen, übermittelte, auch die Leistungen hervor, die die Bibliothek des Deutschen Bundestages trotz schwieriger Bedingungen erbringt und sie zu einer der führenden Parlamentsbibliotheken der Welt macht. Die internationale Anerkennung der deutschen Parlaments- und Behördenbibliotheken im Bereich der IFLA unterstrich auch Otto Simmler, Wien.

Wilhelm Totok, DBV, stellte fest, daß die APBB mit ihren Veröffentlichungen und Vortragsveranstaltungen die Lücken ausfüllt, die die bibliothekarische Ausbildung läßt. Walter Manz, ASpB, verwies auf Anlaß und Aufgabe von Arbeitsgemeinschaften als Hilfsorganisationen. Renate Bellmann, Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, skizzierte das wachsende Ansehen der APBB in Fachkreisen. Die engen Beziehungen zum Verein Deutscher Archivare legte Dietrich Höroldt dar. Er wies dabei besonders auf die zahlreichen Beziehungspunkte hin, die das Archiv- und Bibliothekswesen seit jeher haben. Ernst Lutterbeck vom Verein Deutscher Dokumentare verwies auf die gegenseitige Ergänzung von Fachinformationszentren und Bibliotheken und die jetzt folgerichtig verbundene Ausbildung von Dokumentaren und Bibliothekaren.

In einem beeindruckenden Festvortrag zeichnete Ulrich Lohmar, früheres MdB und Hochschullehrer, die "Umrisse einer freien Informationsgesellschaft". Er stellte die Sichtweisen der prinzipiell öffentlich wirkenden, gleichrangigen Parlamentarier, die über die staatliche Ordnung in allen Bereichen der Gesellschaft abzustimmen haben, den Sichtweisen gegenüber, die sich für die in der Regel intern arbeitenden und mit Spezialaufgaben befaßten Behördenangehörigen ergeben, die infolge des hierarchischen Behördenaufbaus prinzipiell ungleich gestellt sind. Beide Arbeitsgruppen sind jedoch in denselben Bereichen tätig, beide benötigen dasselbe Tatsachenmaterial und gleichartige Denkanstöße inmitten einer Informationsflut, deren spezielle Gehalte und Wortbilder einem ständigen Wandel unterworfen sind und dadurch die Erinne-

rungskapazität der Anwender gefährden. Für Parlamentarier kommt in besonderem Maß hinzu, daß sie jede Art von Information, also auch Gespräche, Diskussionen und Rundfunk- und Fernsehsendungen berücksichtigen müssen. - Die Organisation der Informationssammlung und -vermittlung ist nicht nur ein technisches und bürokratisches Problem, sie stellt auch spezifische, menschliche Anforderungen an die Informationsvermittler, zu denen auch der Bibliothekar gehört. Im Bereich der Parlamente und Behörden ist er Teilhaber an der Macht und den Mächtigen. Dem Grundrecht verpflichtet, hat er offen und tolerant Übersicht und Einsicht in die Literatur zu ermöglichen. Er ist Geburtshelfer für Neugier und Entwicklung, Vermittler zwischen dem Anliegen des Buches und dem Menschen.

Wolfgang Zeh stellte in einem prägnant formulierten Referat die Arbeit der Parlamentarischen Hilfsdienste vor. Parteipolitisch neutral haben sie bei der Vorbereitung von Gesetzen mitzuwirken, Materialsammlungen zu erstellen und Gutachten für Abgeordnete zu erbringen. Aufgaben, die nur in enger Zusammenarbeit mit der Parlamentsbibliothek erfüllt werden können. Zeh erläuterte und bestätigte nun die Thesen, die Carl-Christoph Schweitzer, MdB und Hochschullehrer, in seinem vorausgegangenen Kurzreferat aus der Erfahrung und im Vergleich zur Hochschulbibliothek aufgestellt hatte. Wichtig ist, daß die Parlamentsbibliothek die Informationen den Bedürfnissen des Abgeordneten entsprechend erschließt. Als geeignetes Instrument dazu habe sich das Gölisches Katalogsystem hervorragend bewährt.

Ausgezeichnet stellte Heinz Höffken den doppelten Bezug zur Verwaltung dar: die Anforderungen, die sie als Benutzer an die Schnelligkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Bibliotheksarbeit als notwendige Voraussetzung für die anwendende Verwaltungstätigkeit stellen muß, und die Aufgaben, die sie als Dienstherr der Bibliothekare zu erfüllen hat. Gerade dieser Teil des Referats bedarf einer besonderen Verwertung durch die APBB, denn hier wurden die Informationslücken über die eigenen Angelegenheiten der Behördenbibliothekare aufgezeigt, z.B. die fehlenden Statistiken, die den Leistungsvergleich mit den Bibliothekaren der öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken untermauern, sowie Zahlenangaben als Richtlinien für den Aufbau von Behördenbibliotheken.

In verständnisvoller Ergänzung hierzu behandelte Günther Pflug "Die Parlaments- und Behördenbibliotheken der Zukunft und das Berufsbild ihrer Bibliothekare". Ausgehend von Rückblicken auf die nicht immer harmonische Beziehung zwischen den öffentlichen wissenschaftlichen und den Behördenbibliothekaren, stellte Pflug vor allem auf die Gemeinsamkeiten ab, etwa auf die ver-

gleichbare Einbindung in eine ungleich größere, andersartige und übergeordnete Einheit, die auch bei den Hochschulbibliotheken gegeben ist, oder die Aufsplitterung in Teilbestände. Aus dieser Sicht wies er auf die verschiedenartigen Möglichkeiten der Zusammenarbeit hin.

Es ist beabsichtigt und wünschenswert, daß die Vorträge, die nicht nur für die Parlaments- und Behördenbibliotheken selbst von Bedeutung sind, sondern auch ihren Dienstherren und der berufsverwandten Fachwelt instruktives Material bieten, im Druck erscheinen zu lassen.

Der eigene Beitrag der APBB zu ihrem Jubiläum ist eine umfangreiche Festschrift unter dem Titel "Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden" (384 Seiten). Sie enthält 17 detaillierte Abhandlungen zur Geschichte der APBB und lokaler Arbeitsgemeinschaften, zur Typologie und Arbeitspraxis dieser Spezialbibliotheken und Berichte über einzelne Bibliotheksarten und Bibliotheken. In 3 Anhängen wird eine Übersicht über die bisherigen Veröffentlichungen der APBB und ihre Vorstandsmitglieder gegeben.

Uta Hakemeyer

#### Von der Apfelsinenkiste zum ZHB

Die Arbeitsgemeinschaft Hannoverscher Behördenbibliotheken, die schon anlässlich ihres 25jährigen Bestehens, im November 1973, ein Treffen mit Ehemaligen veranstaltet hatte, hat nun die EDV-gestützte Erstellung des Zeitschriftenverzeichnisses Hannoverscher Behördenbibliotheken ZHB, 2. Ausgabe 1980, zum Anlaß für das zweite Treffen mit ihren ehemaligen Kolleginnen und Kollegen genommen. Aus dem Kreis von heute 30 Bibliotheken waren 14 Pensionäre, darunter ein rüstiger Achtzigjähriger, der Einladung am 21. Oktober d.J. in die ansprechende Kantine des Justizministeriums gefolgt.

Aufschlußreich und interessant für die jüngere Generation war die Schilderung der Gründungszeit durch Hans von Gössehn, dem damaligen Leiter der

Amtsbücherei des Rathauses, und durch Landtagsbibliothekar Hans Schmidt. Von den verschiedenen gut ausgebauten hannoverschen Behördenbibliotheken, z. B. beim Oberpräsidium und Oberlandesgericht, bei der Industrie- und Handelskammer und Landesversicherungsanstalt, hatte als einzige die Amtsbücherei des Rathauses die Bombenangriffe ohne allzu große Verluste überstanden. Sie verfügte auch als einzige Behördenbibliothek über einen beachtlichen Etat (mehr als 25 000,-- DM), so daß der Bestand im angemessenen Rahmen weitergeführt werden konnte. Mit ihrer umfangreichen Sammlung alter und neuer Verkündungsblätter, Statistiken und Kommentaren fungierte sie, besonders auch für den neu eingesetzten Landtag und die neu gebildeten Ministerien, als zentrales Literaturreservoir.

Wie schwierig es in einer Zeit der Papierknappheit und ohne Kopiermöglichkeit war, die notwendigen amtlichen Texte in ausreichender Zahl zu beschaffen, beleuchtete die Schilderung über den Kauf von 110 Textausgaben der Deutschen Gemeindeordnung i. d. F. der Verordnung Nr. 21 der Britischen Militärregierung, vom 1. April 1946, für das Rathaus. Die ausliefernde Buchhandlung hatte überhaupt nur 120 Exemplare auf Lager, weshalb der Bibliothekar seinen Posten vorsichtshalber sofort und natürlich zu Fuß abholte.

Im Zuge der Antiquariatskäufe, die damals eine große Rolle spielten, ist auch das persönlich gezeichnete Handexemplar der Geschäftsordnung des Preussischen Finanzministeriums, das dem wohl aktivsten Mitbegründer der Arbeitsgemeinschaft der Preussischen Behördenbibliotheken, Paul Münster, gehört hat, in die Bücherei der Niedersächsischen Staatskanzlei gekommen (Sign. O 154; vgl. Hakemeyer: Lokale Arbeitsgemeinschaften von Behördenbibliotheken. In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. S. 33 u. 37). Hier haben nicht nur Bücher, sondern sogar Arbeitsgemeinschaften ihre verflochtenen Schicksale.

Die Wiederbegegnung und das persönliche Gespräch, die als eigentlicher Sinn des Treffens selbstverständlich im Vordergrund standen, bewiesen, daß durch die berufliche Zusammenarbeit enge und sogar wichtige menschlich-kollegiale Beziehungen zwischen den pensionierten und den noch aktiven Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft begründet sind. Noch heute werden übrigens der ehemalige langjährige Vorsitzende, Hans Schmidt, und der ehemalige langjährige Schriftführer, Heinz Vahlbruch, in besonderen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft um Rat gefragt. - Die Verbundenheit mit dem Beruf und den Kollegen ist für viele Ehemalige so lebendig, daß sie darum gebeten haben, etwa jährlich ein zwangloses Treffen in einem Restaurant zu wiederholen.

Uta Hakemeyer

Bericht  
über die Sitzungen der Sektion Parlamentsbibliotheken  
anlässlich der 46. IFLA-Tagung  
vom 17. - 23. August 1980 in Manila

---

Die diesjährige IFLA-Tagung stand unter dem Generalthema "Development of Library- and Information-Services". Dementsprechend behandelten die Parlamentsbibliothekare in ihren öffentlichen Sitzungen die Entwicklung von Parlamentsinformationssystemen in Entwicklungsländern.

Auf der Grundlage eines vom Parlamentsbibliothekar der Commonwealth Parliamentary Library in Canberra, Harold Weir, vorgelegten Papiers "Legislative libraries and research services in developing countries" wurden die beim Aufbau von Parlamentsbibliotheken zu berücksichtigenden Faktoren behandelt. Es wurde dabei auf die unterschiedlichen Ausgangspositionen in den einzelnen Ländern hingewiesen. Besprochen wurden unter anderem auch die Mindestausstattung von Parlamentsbibliotheken unter ihren verschiedensten Aspekten.

Die sich anschließende Diskussion wurde von Sir John Yocklunn aus Papua / Neuguinea eingeleitet, der sehr eindrucksvoll über die Probleme berichtete, denen er sich bei der Einrichtung einer Parlamentsbibliothek in Papua / Neuguinea gegenüber sah und mit denen man in abgewandelter Form auch in anderen Entwicklungsländern zu rechnen hat.

Auf Einladung des philippinischen Parlamentspräsidenten fand eine öffentliche Sitzung der Sektion Parlamentsbibliotheken in den Räumen des Philippinischen Parlaments statt. Sie war verbunden mit einer Besichtigung des Parlamentsgebäudes und dem Besuch einer Parlamentssitzung. Thema der Sektionsitzung war die Stellung der Parlamentsbibliothek innerhalb der Parlamentsverwaltung sowie ihr Verhältnis zu anderen Informationsdiensten und dem Parlamentarischen Hilfsdienst.

An der sich anschließenden Diskussion beteiligten sich neben den Tagungsteilnehmern auch die anwesenden leitenden Beamten des Philippinischen Parlaments. Der bemerkenswert offen geführte Gedankenaustausch wurde von allen Teilnehmern als sehr nützlich empfunden und hat sicher zum größeren Verständnis für die Probleme der Parlamentsbibliotheken beigetragen.

Das Standing Committee der Sektion Parlamentsbibliotheken hat unter anderem

beschlossen, im Rahmen des Medium Term Programms ein World Directory of Parliamentary Libraries herauszugeben, aus dem hervorgehen soll, welche nationalen Parlamente über eine eigene Bibliothek verfügen bzw. welche Bibliothek die Funktion der Parlamentsbibliothek mit übernommen hat.

Die nächste IFLA-Tagung wird vom 17. - 23. August 1981 in Leipzig stattfinden. Für die Parlamentsbibliotheken ist eine Vorkonferenztour nach Berlin geplant, wo der Reichstag und die Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz in West-Berlin sowie die Volkskammer in Ost-Berlin besucht werden sollen.

Wolfgang Dietz

#### APBB-Festschrift im Oktober 1980 erschienen

Die Festschrift "Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden" ist rechtzeitig zur Jubiläums- und Fachtagung am 9./10. Oktober 1980 anlässlich des 25jährigen Bestehens der APBB (vgl. S. 28 - 31 dieses Heftes) im Verlag K.G. Saur, München, erschienen. Der 385 Seiten starke Band wurde unmittelbar nach Abschluß der Tagung den Mitgliedsbibliotheken und Abonnenten der Veröffentlichungen unserer Arbeitsgemeinschaft zugeschickt. Für diesen Bezieherkreis stehen noch Exemplare zum Vorzugspreis von DM 30,-- zur Verfügung. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

Für Nicht-Mitglieder ist der Titel zum Ladenpreis von DM 68,-- über den Buchhandel erhältlich.

#### 18. ASpB-Tagung in Aachen

Die 18. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken e.V. (ASpB) in Verbindung mit der Sektion Wissenschaftliche Spezialbibliotheken des Deutschen Bibliotheksverbandes (DBV) und der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken (APBB) findet vom 9. bis 14. März 1981 in Aachen statt. Die Tagung steht unter dem Thema "Spezialbibliotheken im In- und Ausland - Wege der Zusammenarbeit".

Es ist beabsichtigt, interessierten Mitgliedsbibliotheken unserer Arbeitsgemeinschaft auf Wunsch wieder ein Exemplar des Tagungsberichtes kostenlos zuzuschicken. Ein gesonderter Bestellhinweis erfolgt nach Bekanntgabe des Erscheinungstermins in einer späteren Ausgabe der Mitteilungen.

# Zweite Empfehlung

## 1. LEISTUNGEN DER BIBLIOTHEK

**1.1. Aufbereitung der Bestelldaten:** Die Titel werden bibliografisch korrekt und vollständig aufbereitet. Fundstellen bzw. erfolglos vorgenommene bibliografische Recherchen sollten in sinnvollem Umfang angegeben werden. Die Bestellunterlagen enthalten: Autor, Titel, Herausgeber, Auflage, Erscheinungsort und -jahr, Verlag (ggf. Anschriften, die dem Lieferanten unbekannt sein dürften bzw. im »Verzeichnis deutscher Verlage« und im »Adreßbuch für den deutschsprachigen Buchhandel« fehlen), Umfang, den vom Verlag festgesetzten bzw. empfohlenen Verkaufspreis (wird auch als Listen- oder Ladenpreis bezeichnet), ggf. Reihe, Bandzählung, Einbandart (besonders, wenn broschurierte Ausgabe gewünscht) und die ISBN und/oder ISSN. Dabei ist auf Übereinstimmung von Bindeart und Auflage mit der ISBN zu achten. Deutlich zu vermerken sind ferner die Anzahl der Exemplare, wenn mehr als eines gewünscht wird, und für die Rechnungsstellung wichtige Angaben wie Fachbereich, Sonder-sammelgebiet (DFG), LBS (Lehrbuchsammlung) usw.

**1.2. Bestellen:** Bestellt wird in der Regel schriftlich unter Verwendung von Bestellformularen, die den Geschäftsgang der Bibliothek und der Buchhändler gleichermaßen erleichtern (z. B. internationales Format Mehrfachbestellsätze). Telefonische Bestellungen werden schriftlich bestätigt.

**1.3. Abbestellen:** Bei Abbestellungen sind die handelsüblichen bzw. vorgegebenen (Zeitschriften und andere Periodika) Fristen einzuhalten. Subskriptionen können nur im Rahmen der vom Verlag festgelegten Bedingungen gekündigt werden.

### 1.4. Lieferung zur Ansicht

**1.4.1. Einzelstücke:** Die Anzahl zur Ansicht bestellter Titel wird möglichst beschränkt. Bei niedrigem Preis und/oder schwieriger Beschaffungslage (z. B. zahlreiche ausländische Titel oder Schrifttum,

das außerhalb des Buchhandels erscheint) ist von Ansichtsbestellungen abzusehen. Verlangt oder unverlangt zur Ansicht vorgelegte einzelne Titel werden spätestens 14 Tage nach Eingang in der Bibliothek zurückgegeben, anderenfalls gelten sie in der Regel als fest übernommen. Die Bibliotheken sollten Überschneidungen bei der Vorlage unverlangter Ansichtssendungen dadurch vermeiden, daß sie den Buchhandlungen bestimmte Fachgebiete, Verlage oder Erscheinungsländer zuteilen.

**1.4.2. Pauschalvorlage:** Die Pauschalvorlage von kompletten Verlagsprogrammen oder von Teilen daraus durch bestimmte Buchhändler ist durch besondere Vereinbarungen zu regeln. Gegebenenfalls arbeitet die Bibliothek ein Interessenprofil aus. Die Rückgabefrist muß gesondert vereinbart werden, sollte aber einen Monat nicht überschreiten.

**1.5. Reklamation:** Die Bibliothek reklamiert (Eilbestellungen ausgenommen) erst nach angemessener Zeit. Als Richtwerte dafür dienen etwa die Lieferfristen (vgl. 2.2.1.). Zwischenbescheide des Buchhändlers werden berücksichtigt. Nach Möglichkeit wird mittels Kopie der Originalbestellung reklamiert.

**1.6. Bezahlung:** Als angemessene Frist zur Abwicklung der Bezahlung gelten im allgemeinen ein bis zwei Monate nach Eingang der Rechnung und der dazugehörigen Lieferung (bei Vorausrechnung nach Eingang der Rechnung). Ergeben sich in wichtigen Einzelfällen längere Fristen, wird der Lieferant rechtzeitig informiert, Rechnungsdatum und Rechnungsnummer des Lieferanten werden angegeben. Angewiesen wird, wenn nicht anders vereinbart, in der auf der Rechnung angegebenen Währung.

Auf Rechnungen müssen häufig Titel gestrichen werden. Deshalb sollten die Bibliotheken mit den Buchhändlern grundsätzlich vereinbaren, ob die Rechnung um den in Frage stehenden Betrag zu kürzen ist oder ob eine Gutschrift bevorzugt wird. Die Bibliotheken be-

vorzugen die Kürzung des Rechnungsbetrages. Bei Lieferanten mit EDV-Organisation ist aber die Annahme und Verbuchung von Gutschriften vorzuziehen, um Komplikationen zu vermeiden.

Änderungen auf der Rechnung werden dem Lieferanten mitgeteilt, möglichst mittels Kopie der Rechnung, andernfalls unter Angabe von Titel, Rechnungsnummer und -datum.

## 2. LEISTUNGEN DES LIEFERANTEN

**2.1. Information:** Die Buchhandlung zeigt auf Verlangen Neuerscheinungen und Subskriptionen an und liefert – nach Vereinbarung – verlangte und unverlangte Ansichtssendungen, Probehefte von Zeitschriften (falls die Bibliothek Direktbestellung beim Verlag nicht bevorzugt). Sie führt – soweit Vorleistungen der Bibliothek gemäß 1.1. nicht möglich sind – in vertretbarem Umfang bibliografische Ermittlungen durch.

### 2.2. Lieferbedingungen

**2.2.1. Lieferbare Titel** werden so rasch wie möglich, spätestens aber bei inländischen Titeln nach zwei Monaten, bei Titeln aus Westeuropa nach zweieinhalb Monaten, bei Titeln aus USA und Osteuropa nach vier Monaten, bei Titeln aus den übrigen Ländern nach sechs Monaten geliefert.

Bei Lieferverzug hat der Lieferant gegebenenfalls nachzuweisen, daß die Verzögerung nicht zu seinen Lasten geht. Andernfalls braucht die Bibliothek die Lieferung nicht anzunehmen.

**2.2.2. Geliefert wird** – falls nicht anders gewünscht – die einfachste gebundene Ausgabe, die neueste Auflage. Im Zweifelsfall ist die ISBN maßgebend.

**2.2.3. Die Bibliothek** wird verständigt (unter Angabe der Bestell- und Buchdaten), wenn nach Kenntnis des Buchhändlers – die Lieferung nicht oder so nicht möglich ist. Dies erfolgt z. B. in folgender Form: »vergriffen; Neuauflage in Vorbereitung; im Druck; wir liefern, falls keine Abbestellung er-

folgt; bibliografisch nicht zu ermitteln« u. ä.

– die Lieferung sich wahrscheinlich über die normale Frist hinaus verzögert (vgl. 2.2.1.). Der Verzögerungsgrund soll mitgeteilt werden (z. B. »noch nicht erschienen«).

– Bestell- und Buchdaten sich wesentlich voneinander unterscheiden (z. B. andere Namensform; Verfasser ist Herausgeber; erheblich abweichender Titel; andere Bandzählung; fehlender Fortsetzungs-, Serien- oder Dissertationsvermerk)

– der Preis wesentlich von dem auf der Bestellung angegebenen abweicht (z. B. Preiserhöhung des Verlages; der vom ausländischen Verleger für die Bundesrepublik festgesetzte Preis unterscheidet sich erheblich vom ausländischen Listenpreis), der Buchhandelsrabatt entfällt oder gekürzt ist. Die Verlagsmitteilung sollte in Extremfällen als Kopie beigelegt werden.

– nur eine andere als die bestellte Ausgabelieferbarist (z. B. Taschenbuchausgabe)

– der Lieferant innerhalb kurzer Zeit eine Doppelbestellung erhält, die nicht als solche gekennzeichnet ist.

Die Form der Mitteilungen (z. B. Verwendung von Abkürzungen) sollte im Vorhinein vereinbart werden.

**2.2.4.** Wird ohne vorherige Rückfrage ein Titel geliefert, der von der Bestellung erheblich abweicht, so ist die Bibliothek zur Rückgabe berechtigt.

**2.2.5.** Um unnötige Kosten zu vermeiden, können unter Berücksichtigung des Jahresumsatzes Pauschalvereinbarungen über die Rücknahme von fest bestellten Titeln getroffen werden.

**2.2.6.** Geliefert wird in der Regel frei Bibliothek ab Buchhandlung, nach Vereinbarung gegebenenfalls mit Lieferschein. Es gelten die vereinbarten Versandvorschriften. Vereinbart werden können: Direktversand vom Verlag; Menge, Größe oder Terminierung der Lieferungen; postalische Versendungsart (z. B. bei Auslandsbezug »Drucksache zu ermäßigter Gebühr«). Ein Lieferschein soll nicht mehr umfassen als den Inhalt eines Paketes.

**2.2.7.** Bei Verlust von Sendungen bemüht sich der Lieferant um Ersatz, wenn in vertretbarer Zeit reklamiert wurde.

**2.2.8.** Der Lieferant reklamiert – insbesondere bei Fortsetzungen – unangefordert.

**2.2.9.** Eilbestellungen auf dringend bei der Bibliothek verlangte Titel besorgt der Lieferant im Eilverfahren (Bestellung beim Verlag bzw. Auslieferer per Telefon, Telex, Versand per Express oder Luftpost).

Die entstehenden Sonderkosten werden in der Regel von der Bibliothek getragen.

**2.3. Rechnung und Zahlung:** Die Bibliothek erhält Einzelrechnungen oder entsprechend ihren Wünschen zusammengestellte Sammelrechnungen mit Kopien in vereinbarter Anzahl. Vorausrechnungen sind zulässig, bei Zeitschriften üblich. Auf der Rechnung werden angegeben die Bestellnummer und/oder das Bestelldatum der Bibliothek (gegebenenfalls mit Fachbereich, Sondersammelgebiet u. a.), der Kurztitel, bei Zeitschriften zusätzlich der Band, Jahrgang, Heftnummer, der Listenpreis, ggf. der Bibliotheksnachlaß (der bei Sammelrechnungen auch für die gesamte Rechnung in Abzug gebracht werden kann), eventuell Spesen und Portokosten sowie der Endpreis, falls erforderlich mit Angaben des Mehrwertsteueranteils. Bei ausländischen Titeln erfolgt auf Wunsch die Preisangabe in der Originalwährung bzw. in der Bezugswährung, d. h. der Währung, die dem Lieferanten in Rechnung gestellt wird.

Wenn ein ausländischer Lieferant Bezahlung in Mark auf ein Inlandskonto wünscht, ist zu vereinbaren, ob er neben dem Originalpreis den Mark-Preis nach dem Tagesumrechnungskurs der Rechnungsstellung dazusetzt oder ob die Bibliothek die Umrechnung zum Tageskurs des Überweisungstermins vornimmt.

Die im Ausland übliche Zahlung per Scheck, die Überweisung ohne Konto des Empfängers, wird von den zahlungsanweisenden Stellen der Bibliotheken oft abgelehnt.

### 3. PREIS UND BESCHAFFUNGSWEGE

**3.1. Allgemeines:** Aufträge an den verbreitenden Buchhandel sind öffentliche Aufträge. Gemäß den Prinzipien einer sparsamen Haushaltsführung sind von den Bibliotheken die Firmen zu berücksichtigen, die zu den günstigsten Bedingungen liefern. Dabei sind Preisgestaltung – soweit keine Preisbindung vorliegt (siehe 3.2.) – Schnelligkeit, Zuverlässigkeit und eventuelle besondere Dienste sowie Auftragsvolumen und Zahl der Lieferanten gegenein-

ander abzuwägen.

### 3.2. Preisbindung und Bibliotheksnachlaß

**3.2.1. Bundesrepublik Deutschland sowie Österreich, Schweiz und einzelne Verlage weiterer Länder:** Veröffentlichungen von Verlagen der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs, der Schweiz und – rechtlich zulässig – einiger anderer ausländischer Verlage mit Auslieferung in der Bundesrepublik sind in der Regel preisgebunden. In Rechnung zu stellen ist der gebundene Preis, der ein Inklusivpreis ist, d. h. Portokosten, Verpackungskosten und die gesetzliche Mehrwertsteuer enthält. Aufschläge sind nur bei außergewöhnlichen Sonderleistungen (z. B. Spesen für Eilbestellung, Sonderverpackung) zulässig. Gelegentlich – wenn vom Verlag ausdrücklich so festgelegt – sind besonders bei Zeitschriften Porto- und Mehrwertsteuer zuzüglich zu zahlen.

Sonderpreise sind nur in Ausnahmefällen (z. B. Subskriptionspreise bei fristgerechter Bezahlung) zulässig.<sup>1)</sup>

Skontoabzug ist nicht gestattet.

Der Bibliotheksnachlaß kann entsprechend dem jeweils gültigen Sammel- oder Einzelrevers gewährt werden.<sup>2)</sup> Er beträgt, soweit vom Verlag nicht anders bestimmt, für wissenschaftliche Bibliotheken mit einem Vermehrungssatz von mindestens 30000 Mark fünf Prozent. Zeitschriften und Loseblattausgaben sind in der Regel ausgenommen. Der Bibliotheksnachlaß kann bei »minderrabattierten« Werken entfallen. Diese Titel sind auf der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen.

**3.2.2. Deutsche Demokratische Republik (DDR):** Das Schrifttum der DDR ist innerhalb der DDR preisgebunden. Beim Export setzen DDR-Verlage häufig verbindliche (erhöhte) Exportpreise fest. Bei Lieferung durch eine Buchhandlung in der Bundesrepublik – Direktbezug ist

<sup>1)</sup> Besorgungsgebühren grundsätzlich unzulässig. In: BÖRSENBLATT (Frankfurt) 1972, 2426–2428.

<sup>2)</sup> Sammelrevers 1974. Nachträge regelmäßig im BÖRSENBLATT (Frankfurt). Erlaß des Bundesfinanzministeriums über Preisnachlässe bei Erwerb von Verlagszeugnissen durch Büchereien des Bundes.

In: Ralph Lansky. Bibliotheksrechtliche Vorschriften. 2. Aufl. 1969 Nr. 156.

Verband der Bibliotheken des Landes NRW. Arbeitsgemeinschaft der Großbibliotheken. Anlage zum Protokoll der Arbeitsbesprechung am 26.11.1974: Probleme des Bibliotheksrabatts. Kurzbericht (nicht veröffentlicht).

nicht möglich – gilt allgemein: Listenpreis plus Mehrwertsteuer. Für Zeitschriften gilt: Abonnementpreis plus Mehrwertsteuer, gegebenenfalls zuzüglich Porto und/oder Besorgungskosten. In der Regel kein Bibliotheksnachlaß.

### 3.3. Nichtgebundene Preise

#### 3.3.1. Beschaffungswege

**3.3.1.1. Nichtgebundene Veröffentlichungen** (das sind vorwiegend solche außerhalb des Buchhandels), die in der Bundesrepublik erscheinen, können über den Buchhandel (bei minderrabattierten Titeln meist mit Aufschlägen auf den festgesetzten bzw. empfohlenen Verkaufspreis) oder auch direkt (meist zuzüglich Versandkosten) bezogen werden.

**3.3.1.2. Veröffentlichungen, die im Ausland erscheinen**, sind in der Bundesrepublik meist nicht preisgebunden. Der Bezugsweg kann sich auf die Höhe des zu zahlenden Preises auswirken.

Die wichtigsten Beschaffungsmöglichkeiten sind:

- Bestellung und Lieferung über den inländischen Buchhandel,
- Bestellung und Berechnung über den inländischen Buchhandel, aber Direktlieferung aus dem Ausland,
- Bezug über den Buchhandel des europäischen Auslands zu dessen Konzessionen (für Überseeliteratur, z. B. USA, z. T. erhöhte Preisen),
- Bezug über Exportbuchhandlungen, die direkt aus Übersee (z. B. USA, Kanada) z. T. zu den dort geltenden Listenpreisen liefern (die unter den für Europa gültigen Preisen liegen),
- Direktbezug beim ausländischen Verlag: Lieferung zum Teil nur gegen Vorauszahlung, insbesondere bei teuren Werken und Reprints, gelegentlich ermäßigte Subskriptionspreise.

Der jeweils günstigste Bezugsweg muß von der einzelnen Bibliothek ermittelt werden; dabei sind besonders Umfang und Art der benötigten ausländischen Literatur, die Struktur des örtlichen Buchhandels sowie die eigene Etat- und Personallage zu berücksichtigen.

#### 3.3.2. Aufschläge, Nachlässe und Sonderpreise bei nicht preisgebundenen Titeln

**3.3.2.1. Vorbemerkung:** Folgende unterschiedliche Original- bzw. Verkaufspreise bestehen:

- a) Vom Verlag laut Verlagskatalog für den Verkauf im eigenen Land festgesetzte bzw. empfohlene Verkaufspreise
- b) Vom Verlag für den Export fest-

gesetzte bzw. empfohlene Verkaufspreise, ggf. laut Verlagskatalog (z. B. DDR, USA)

c) Vom Alleinauslieferer festgesetzte bzw. empfohlene Verkaufspreise

d) Bei wissenschaftlichen Gesellschaften und einigen Verlagen: unterschiedliche Verkaufspreise für Institutionen, Mitglieder und Buchhändler.

Der Verkaufspreis kann durch Aufschläge (erheblich) erhöht oder durch Nachlässe (erheblich) gesenkt werden. Daher sollten die Lieferanten ihre Preisgestaltung offenlegen und alle Abweichungen ausweisen.

#### 3.3.2.2. Aufschläge

**3.3.2.2.1. Allgemeines:** Üblich sind feste Spesen (z. B. Mindestbearbeitungskosten, Porto, Verpackung) oder prozentuale Aufschläge. Als Berechnungsgrundlage kann der Original-Verkaufs- oder der Einstandspreis des Lieferanten vereinbart werden. Einstandspreis ist der Rechnungsbetrag inklusive Bezugskosten, der an den Vorlieferanten zu zahlen ist.

Bei prozentualen Aufschlägen soll der Original- oder Einstandspreis (siehe 2.2.3) immer getrennt von den Aufschlägen ausgewiesen werden.

Mit echten, den Verkaufspreis verteuern den Aufschlägen ist bei schwer beschaffbarer und minder- bzw. nichtrabattierter Literatur zu rechnen (z. B. Zeitschriften) sowie bei Sonderleistungen (z. B. Eilbeschaffung). Die Methode, ein »handling« auf den Einstandspreis zu rechnen, führt jedoch nicht notwendig zu einer Vertuierung, sondern kann preisgünstig sein und für beide Seiten eine rationellere Geschäftsabwicklung bedeuten.

Bei Bezug von Literatur aus dem nichteuropäischen Ausland muß man oft mit hohen Aufschlägen rechnen. Dabei sollte Verhandlungsgrundsatz sein: je teurer das Buch, desto geringer der Anteil der Aufschläge, je billiger das Buch, desto höher der Aufschlag. Bei nicht oder gering rabattierten Titeln ist bei in- und ausländischen Lieferanten ein gestaffelter Aufschlag vertretbar. Er sollte u. a. vom Buchhändlerabbat, vom Einzelwarenwert, vom Umsatzvolumen mit der Bibliothek, von der Auftragsstruktur und den Beschaffungskosten abhängig gemacht werden.

Bei regelmäßigen Geschäftsbeziehungen kann es sich empfehlen, aus arbeitsökonomischen Gründen – etwa abhängig vom Umsatz – ei-

nen für alle Titel geltenden angemessenen Aufschlag auszuhandeln.

Der Preis eines durch eine Buchhandlung in der Bundesrepublik bezogenen Titels liegt normalerweise höher als beim Direktbezug, kann jedoch des Services wegen vorteilhafter sein (z. B. Übernahme der Korrespondenz mit ausländischen Verlagen, Lieferanten; Überwachung der Abonnements). USA-Verlage mit Niederlassungen in Großbritannien (oder anderen europäischen Ländern) stellen den europäischen Kunden meistens die englischen oder Auslandspreise in Rechnung, die häufig über den USA-Listenpreisen liegen. Dennoch kann der Bezug über den europäischen Auslieferer dann günstiger sein, wenn die Direktlieferung erheblich länger dauern würde.

**3.3.2.2.2. Prozentuale Aufschläge:** Als Grundlage kann der Verkaufspreis oder der Einstandspreis des Lieferanten vereinbart werden. Er soll auf der Rechnung immer getrennt von den Aufschlägen ausgewiesen werden.

**3.3.2.2.3. Mindestbearbeitungssätze** werden im Gegensatz zu prozentualen Aufschlägen als einheitliche Festbeträge pro Titel auf den Einstandspreis geschlagen, und zwar entweder in allen Fällen, oder nur dann, wenn die Differenz zwischen Einstands- und empfohlenem Verkaufspreis unter diesem Satz bleibt. Beide Varianten verteuern im Durchschnitt billige Bücher, die zweite verbilligt teure Bücher. Auch hier soll die Berechnungsgrundlage offengelegt werden.

#### 3.3.2.2.4. Sonstige (mögliche und übliche) Aufschläge in- und ausländischer Lieferanten:

- **Versandspesen:** Die auf dem Weg Verleger-Buchhändler-Bibliothek anfallenden Kosten für Verpackung, Transport/Spedition und Porto können für jeden Titel oder pauschal für die Lieferung berechnet werden. Bei Titeln mit ausreichendem Buchhandelsrabatt auf den Verkaufspreis sollte die liefernde Buchhandlung die Versandspesen tragen, andernfalls können die Versandkosten (anteilig) weitergegeben werden. Gegebenenfalls muß vereinbart werden, was als »ausreichender Rabatt« gilt.

- **Versicherungskosten:** Versicherungskosten bei Neuerscheinungen sind selten. Sie sollten sich stets auf einen bestimmten Titel beziehen.

- **Bankspesen:** Bankspesen, die beim Lieferanten anfallen (sie sind

nicht zu verwechseln mit den Bankspesen, die der Bibliothek gegebenenfalls bei der Überweisung der Rechnung entstehen), können vermieden bzw. verringert werden durch Zahlung auf deutsche Konten der Verleger bzw. Lieferanten (wodurch zumindest die Kosten der Währungsumrechnung entfallen) oder durch Überweisung auf ausländische Postscheck- statt Bankkonten.

**3.3.2.3. Nachlässe:** Gelegentlich werden Nachlässe in Form eines (Jahres)-Bonus, oft in Verbindung mit einem gestaffelten Umsatz, gewährt. Zeitschriftenpreise können durch vor auszuzahlende Mehrjahresabonnements teilweise spürbar gesenkt werden. Um arbeitsaufwendige Nachbelastungen zu vermeiden, sollte soweit wie möglich eine Preisgarantie für diesen Zeitraum vereinbart werden.

Durch Vorauszahlung von Abonnements sind z. T. Nachlässe zu erreichen.

**3.3.2.4. Wissenschaftliche Gesellschaften:** Wissenschaftliche Gesellschaften liefern im allgemeinen nur direkt an ihre Mitglieder. Der Bezugspreis für Veröffentlichungen ist für Mitglieder – falls nicht im Mitgliedspreis enthalten – meistens

niedriger als der Ladenpreis, so daß sich in vielen Fällen eine Mitgliedschaft empfiehlt. Gelegentlich verlangen Gesellschaften trotz Mitgliedschaft von Bibliotheken höhere Preise als von Privatpersonen. Bei Zeitschriften ist oft Vorauszahlung erforderlich (siehe 2.3.).

An dieser »Zweiten Empfehlung« haben mitgewirkt:

#### **Bibliotheksverbände**

Deutscher Bibliotheksverband e. V.  
Dr. Wilhelm Totok, Hannover

– Deutsches Bibliotheksinstitut  
Prof. Günter Beyersdorff, Berlin

– Kommission für Erwerbungsfragen im Deutschen Bibliotheksinstitut

Oberbibliotheksrat Dr. Andreas Werner, Frankfurt a.M.

Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.  
Prof. Dr. Severin Corsten, Köln

Verein der Bibliothekare an Öffentlichen Bibliotheken e. V.

Karl-Heinz Proße, Wiesbaden

Verein der Diplom-Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken e. V.

Dipl.-Bibl. Ingeborg Sobottke,

Bochum

Verein Deutscher Bibliothekare e. V.

Jürgen Hering, Stuttgart

Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken  
Ministerialrat Wolfgang Dietz, Bonn  
Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken e. V.

Dr. Walter Manz, Jülich

Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen

Ingeborg Bühler, Heidelberg

#### **Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.**

Herbert Grundmann, Bonn

Dr. Wilhelm Braun-Elwert, Marburg

Dr. Knut Dorn, Wiesbaden

Dr. Jürgen Ehlers, Stuttgart

Michael Klostermann,  
Frankfurt a. M.

Kurt Meurer, Berlin

Klaus G. Saur, München

zugleich im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Sortimentsbuchhandlungen (AWS)

Konrad-Dietrich Riethmüller, Tübingen

Klaus Vorpahl, Frankfurt a. M.

#### **Buchhändler-Vereinigung**

W. Robert Müller, Frankfurt a. M.

## REZENSIONEN

Steiner, Otto: Dokumente und Publikationen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen. Einführung für Juristen und Politologen. Tübingen 1978. 95 S. (Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen. 3.)

"Amtdruckschriften - Sorgenkind der Bibliotheken" lautete erst vor wenigen Jahren der Titel eines Aufsatzes <sup>1)</sup>. Die Klagen über solche Schriften wegen unklarer Urheberschaft, fehlender Erscheinungsvermerke, salopper, inkonsequenter Titelformulierung usw. sind in deutschen Bibliotheken nicht neu. Auch in anderen Ländern sieht man Amtdrucksachen als ein besonderes Problem - gäbe es doch sonst zum Beispiel nicht eine amerikanische Zeitschrift, die ihnen eigens gewidmet ist <sup>2)</sup>; doch war die Problematik in Deutschland noch immer brennender als jedenfalls in den anglo-amerikanischen Ländern, wo besondere Amtdrucksachenabteilungen in den Bibliotheken üblich sind, und wo es schon immer bei der alphabetischen Katalogisierung korporative Verfasserschaft gegeben hat. Sind dem Bibliothekar die inländischen Amtdrucksachen mehr oder weniger vertraut, bringt, von sprachlichen Problemen einmal abgesehen, die Beschäftigung mit fremden Amtdrucksachen zusätzliche Schwierigkeiten, weil die Hintergrundinformationen schwerer zu erlangen sind, etwa über fremde Regierungs- und Behördeneinrichtungen, die Arbeitsweise ausländischer Parlamente usw.

Das Arbeiten mit den Schriften internationaler amtlicher Organisationen ist womöglich am schwierigsten. Ihre Zahl ist Legion, wenn auch ihre Bedeutung sehr unterschiedlich ist. Vielfach sind ihre Veröffentlichungen <sup>3)</sup> mehrsprachig, sie spiegeln in den Inkonsequenzen ihres Erscheinens die wechselvolle politische Geschichte und die schwankende finanzielle Basis ihrer Organisation wider. Selbst in Perioden der Sparsamkeit ist aber ihr output immer noch ungeheuer. Die Vereinten Nationen veröffentlichten gleich zu Anfang ihrer Existenz in zwei Jahren mehr als der Völkerbund in 25 Jahren <sup>4)</sup>.

Wir müssen daher für alle Versuche dankbar sein, in die Vielfalt der Veröffentlichungen gerade der größten und wichtigsten Organisation, nämlich der UN, Ordnung zu bringen, tragende Gedanken - soweit solche existieren - sichtbar zu machen und das Zitieren solcher Schriften zu vereinheitlichen, so daß sie sicher identifiziert werden können.

Otto Steiner hat mit seinem Buch, das glücklicherweise einen Druckkostenzuschuß des Auswärtigen Amtes erhielt, dem Bibliothekar einen solchen Dienst geleistet, vor allem den, wie der Untertitel besagt, (erfolgreichen!) Versuch unternommen, den Juristen, insbesondere den Völkerrechtler sowie den Politologen anzuleiten, den oft bedeutsamen Inhalt dieser Quellen zu nutzen und nicht an der ungewohnten Form Anstoß zu nehmen. Otto Steiner ist der langjährige Direktor der Bibliothek des Heidelberger Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und seit Jahrzehnten mit der Materie vertraut; denn sein Institut ist Depotbibliothek der UN und vieler Sonderorganisationen, und deren Dokumente und Drucksachen erfahren dort eine ihnen gemäße gesonderte Behandlung.

Steiner stellt zunächst in knapper Form, aber mit weiterführenden Hinweisen, die Entstehung und Organisation der Vereinten Nationen vor - dies vor allem für den Nichtjuristen interessant -, denn ohne derartige Kenntnisse kann kein Verständnis der Veröffentlichungen erwartet werden. Es folgt ein Kapitel über die formale Seite der englischsprachigen Veröffentlichungen, auf den neuesten Stand ergänzt unter Weglassung dessen, was überholt ist; danach unter der Überschrift "monographische Publikationen einzelner Organe" eine Darstellung des gedruckten (und vervielfältigten) output nach Organen mit Annotationen, die zugleich wichtige Themenkreise herausstellt, wie z.B. Menschenrechte, Seerecht, Entkolonialisierung. In einem größeren Schlußkapitel werden nach einer Einleitung die Veröffentlichungen der einzelnen Sonderorganisationen der VN nach einem einheitlichen Schema (Name, Gründung, Sitz, Vertrieb der Veröffentlichungen, Veröffentlichungskategorien) vorgestellt. Das Ganze wird ergänzt durch eine Liste der (deutschen) Depotbibliotheken, der (deutschen) Vertriebsagenten und weiterer nützlicher Adressen.

Erfreulich ist die graphische Seite der Schrift; obwohl nach maschinenschriftlichen Vorlagen im Offset-Verfahren gedruckt, ist der Text sehr übersichtlich gegliedert. Auf Seite 19 oben hätte ich, wenngleich die Identifikation auch so möglich ist, außer der Document Nr. und der Sales Nr. den Titel beschrieben <sup>5)</sup>. Auf Seite 27 ff. (bzw. 4 f.) ist der Hinweis auf "International Organisations and Overseas Agencies Publications" von Her Majesty's Stationery Office zu vermissen <sup>6)</sup>. Es hat als laufend erscheinendes Verzeichnis der verkäuflichen Veröffentlichungen der VN und der Sonderorganisationen an Nützlichkeit noch zugenommen, seitdem der "United Nations Document Index" nicht mehr erscheint.

1973 wurde die Bundesrepublik Deutschland Mitglied der Vereinten Nationen

selbst. Seither ist diese Weltorganisation für uns noch wichtiger geworden, und es ist wünschenswert, daß - von der politischen Bedeutung der UN einmal abgesehen - die interessierte Öffentlichkeit bei uns von der Arbeit auch in vielen Sachfragen mehr Kenntnis erhält, zumal der finanzielle Beitrag unseres Landes zum UN-Etat nicht unbedeutend ist.

Beachtung haben die Veröffentlichungen der VN übrigens schon sehr früh erfahren; beschreibt sie doch ein gewisser José Meyer für die interessierten Kollegen der American Library Association bereits 1947 in einem Artikel, als der Vertrieb der käuflichen UN-Veröffentlichungen noch durch Columbia University Press erfolgte <sup>7)</sup>. Monsieur B. Kasme, ein früherer Bibliothekar der UN-Bibliothek in Genf, und Janet F. Saunders schrieben 1954 über Bibliotheken und die Veröffentlichungen des UN-Systems <sup>8)</sup>; es folgten zum Thema die von Steiner S. 64 erwähnten drei größeren Darstellungen, nämlich das Buch des Teams der UN-Sondersammlung an der New York University, New York, in definitiver Form 1962, und die Bücher von Harry Winton 1972 und Theodore Dimitrov 1973. In der Regel wird aber die Schrift von Steiner bei Problemen mit UN-Schriften - was nichts gegen die früheren Werke besagen soll - die Lösung enthalten. Da es sehr gewissenhaft redigiert ist und, es sei nochmals betont, auf langjähriger Erfahrung beruht, bringt es das Wesentliche. Die Vereinten Nationen als Produzent von Literatur sind uns durch Steiner nähergerückt; nicht nur der Laie, sondern auch der Fachmann erhält durch das Buch neue Einsichten.

Es wäre wünschenswert, daß unter Betonung gerade auch der deutschsprachigen Primär-Veröffentlichungen nach dem Vorbild Steiners auch einmal eine bibliographische Einführung in die Publikationen der EG und der sonstigen europäischen IGOs erschiene.

Klaus Löffler

- 
- 1) Booms, Hans: Amtsdruckschriften - Sorgenkind der Bibliotheken und Archive. In: Bibliothek - Buch - Geschichte". Frankfurt a.M.: Klostermann 1977, S. 93 - 108.
  - 2) "Government Publications Review" 1. 1973/74 - Elmsford, N.Y. [u.a.]: Pergamon Press. Sie befaßt sich auch mit Fragen der internationalen Organisationen.
  - 3) "Veröffentlichungen" ist in dieser Besprechung allgemein gemeint, d.h. nicht als Gegensatz zu "Drucksachen" bzw. "Documents".

- 4) Briet, S.: La conference de la Dotation Carnegie sur les documents de l'ONU. In: "Revue de la documentation. Review of Documentation" 16 (1949), 5
- 5) Dag Hammarskjöld Library. List of United Nations document series symbols. New York: U. N. 1970
- 6) "International Organisations and Overseas Agencies Publications". 1965 -. London: H.M.S.O. 1966 -, begründet als "International Organisations Publications" 1955 -. London 1956 -; jeweils suppl. zu: "Government Publications bzw. (bis 1971) "Catalogue of Government Publications".
- 7) Meyer, José: Publications of the United Nations. In: "College and Research Libraries" 7 (1949), 311 - 318.
- 8) Kasma, Badr: Libraries and United Nations publications. In: "UNESCO Bulletin for Libraries. Bulletin de l'UNESCO à l'intention des bibliothèques" 8 (1954), E32-36 (frz. F 31-36);  
Saunders, Janet F.: Libraries and the publications of the UN specialized agencies, a. o. O. S. 102-108 (jew. E bzw. F)

Bestandserschließung und Bibliotheksstruktur. Rolf Kluth zum 10. 2. 1979. Hrsg. von Rainer Alsheimer. Wiesbaden: Harrassowitz 1979. 243 S. = Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen. Bd 17.

Mit dem Inhalt der Festschrift für Rolf Kluth werden Kerngebiete des wissenschaftlichen und praxisbezogenen Wirkens des Gefeierten thematisch aufgenommen. Die Beiträge gliedern sich in die Problembereiche: 1. Klassifikation, 2. Praxis der Sacherschließung und 3. Bibliotheksstruktur und Innovation.

Im Abschnitt "Klassifikation" wird - als Gegenstand des besonderen Engagements Kluths - das Thema "Einheitsklassifikation" in drei Aufsätzen behandelt (I. Dahlberg, C. Köttelwesch/F. Fischer und H. Meiers). In einem weiteren Beitrag entwickelt G. Heinrich Kriterien zur Untersuchung von bibliothekarischen Universalklassifikationen, und H. Braun wirft in einer Grundsatzerforschung Probleme der inhaltlichen Erschließung in Bibliotheken auf. Braun prognostiziert sich häufende interdisziplinäre Fragestellungen an die Sachkataloge. Dies müsse notwendigerweise zu einer Synthese zwischen Einzelgebieten im Katalog führen. Nachdem das "Unternehmen Einheitsklassifikation" keine ausreichende Resonanz gefunden habe, so stellt Braun fest, müsse das Problem der Sacherschließung in Bibliotheken so bald wie möglich neu aufgegriffen werden. Im Abschnitt "Praxis der Sacherschließung" untersucht M. Pauer am Beispiel der Bibliothekssysteme der neuen bayerischen Universitäten die Frage der Deckung von Buchaufstellung und systematischem Katalog.

F. Siefkes stellt das Erschließungssystem der Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft (Kiel) dar und erörtert seine Umsetzung für EDV. Die zahlreichen von Siefkes aufgeworfenen Fragen und behandelten Beispiele sind für alle Bibliotheken relevant, die das "Kieler System" (Gülich-System) anwenden, z.B. die Bibliothek des Deutschen Bundestages. Aufgrund des zeitlichen Vorlaufes der EDV-Planung und -Implementierung in der Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft sind für die Bundestagsbibliothek und den EDV-Verband der Bibliotheken der obersten Bundesbehörden in Bonn, der auf der Grundlage des Gülich-Systems verwirklicht werden soll, wichtige Orientierungspunkte gesetzt. Im Abschnitt "Bibliotheksstruktur und Innovation" untersuchen u. a. G. Liebers die Frage "Größe und Effektivität von Bibliotheksgebäuden" und K. Barckow das Thema "Verbundkatalogisierung in Nordrhein-Westfalen".

Der Band ist wegen seines thematischen Schwerpunktes der Sacherschließung für denjenigen von besonderer Wichtigkeit, der sich theoretisch und praktisch mit Fragen der inhaltlichen Literaturlauswertung in Bibliotheken befaßt. Dem praktisch tätigen Bibliothekar vermittelt er eine Fülle wertvoller praxisrelevanter theoretischer Informationen sowie Maßstäbe und Anregungen zur Einschätzung der Literaturlerschließungssituation in der eigenen Bibliothek.

Gerhard Hahn

L I T E R A T U R H I N W E I S E

---

Bibliographien, Nachschlagewerke, Handbücher

- D i r e c t o r y of United Nations Information Systems/Inter-Organization Board for Information Systems. - Geneva, 1980.  
Vol. 1.: Information systems and data bases. - 465 S.  
Vol. 2.: Information sources in countries = sources d'information par pays = puntas de información por países. - 215 S.
- D o k u m e n t a t i o n deutschsprachiger Verlage / hrsg. von Curt Vinz u. Günter Olzog. - 7. Ausg. - München, Wien: Olzog, 1980. 596 S.
- G u i d e to reference books / ed. by Eugene P. Sheehy. - 9. ed. - Chicago: American Library Association. Supplement. - 1980. - IX, 305 S.
- I n t e r n a t i o n a l bibliography of reprints / hrsg. vom Dt. Bibliotheksinstitut u.d. Staatsbibliothek Preuß. Kulturbesitz. Bearb. von Hans Dettleiler. Unter Mitarb. von Hans-Peter Kleinbeck. - München, New York [usw.]: Saur.  
Bd. 2.: Zeitschriften, Zeitungen, Jahrbücher, Konferenzberichte ... - 1980. - IX, 566 S.
- L a n e , Alfred H.: Gifts and exchange manual. - London: Aldwych Pr., 1980. - 121 S.
- P r i n t e d reference material / ed. by Gavin Higgens. - London: Library Association, 1980. - XL, 520 S. - (Handbooks on library practice)
- R e g i s t e r zum Katalog der Sachbegriffe / Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft an der Univ. Kiel, Zentralbibliothek der Wirtschaftswissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland. [Bearb.: Patrick Tanghe.] - 4. Ausg. - Kiel, 1980. - 695,20 S.
- R e i c h e r t, Franz Rudolf: Handbuch der kirchlichen katholisch-theologischen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin / erarb. u. hrsg. von Franz Rudolf Reichert. - 2., neubearb. u. wesentl. erw. Aufl. - München, New York [usw.]: Saur, 1979. - 175 S. - (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken; 3)
- R i c h t e r , Brigitte: Précis de Bibliothéconomie. - München, New York [usw.]: Saur, 1980. - XI, 233 S.
- Die s t a a t l i c h e n Archive des Landes Nordrhein-Westfalen: Archivführer. - Düsseldorf: Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv, 1979. - 28 S. - (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen: Reihe B, Archivführer und Kurzübersichten; H. 7)
- V o r s t i u s , Joris: Grundzüge der Bibliotheksgeschichte / Joris Vorstius; Siegfried Joost. - 8. Aufl. - Wiesbaden: Harrassowitz, 1980. - XII, 163 S.
- W a l t e r , Raimund-Ekkehard: Wie finde ich juristische Literatur / Raimund-Ekkehard Walter; Frank Heidmann. - Berlin: Berlin Verl., 1980. - 253 S. - (Orientierungshilfen; Bd. 7) (Veröffentlichungen des Instituts für

Bibliothekerausbildung der Freien Universität Berlin; Bd. 31)

### Bibliotheksbeschreibungen

H a n s e n , Folker: Zum Bibliothekswesen der Bundeswehr. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. - S. 69 - 77.

K a y s e r , Werner: 500 Jahre wissenschaftliche Bibliothek Hamburg, 1479 - 1979: Von der Ratsbücherei zur Staats- und Universitätsbibliothek. - Hamburg: Hauswedell, 1979. - 374 S. - (Mitteilungen aus der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg; Bd. 8)

K i r c h n e r , Hildebert: Vom Wesen und Standort der Behördenbibliothek. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. - S. 60 - 68.

K u l l m e r , Hans K.: Die Bibliotheken nationaler Statistischer Ämter der Welt: Bemerkungen zu den Ergebnissen e. Umfrage. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. - S. 300 - 354.

M a r c h a n d , Jean: La Bibliothèque de l'Assemblée Nationale: histoire de ses origines, de sa constitution officielle et de ses développement, sous l'administration de Camus et de Druon jusqu'à la construction de la bibliothèque actuelle / Société des Bibliophiles de Guyenne. - Bordeaux, 1979. X, 205 S.

The N a t i o n a l Diet Library: Organisation, functions and activities. - Tokyo, 1979. - 34, IX S.

O t t o , Frieda: Dokumentarische Grundlagen wirtschaftspolitischen und wirtschaftspraktischen Handelns: Bibliotheken der Industrie- und Handelskammern. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. S. 88 - 100.

T a u b e , Utz-Friedebert: Heinrich Voigt und die Rettung der Bibliothek des Reichspatentamtes. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. S. 101 - 121.

### Bibliotheksverwaltung

A u s l e i h v e r b u c h u n g s s y s t e m e im Vergleich: Methode der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für öffentliche Bibliotheken. - Berlin: Dt. Bibliotheksinstitut, 1980. - 200 S. - (dbi-materialien; Bd.2)

C a r s t e n s , Irmtraud: Kompaktkassetten in öffentlichen Bibliotheken: Probleme d. Bestandsaufbaus, d. Bearb. u. Benutzung dieser Bestandsgruppe. - Berlin: Dt. Bibliotheksverband, Publikationsabt., 1979. - 60 S. - (Schriftenreihe der Bibliothekar-Lehrinstitute: Reihe A, Examensarbeiten; H. 37)

E y , Hildegard: Zur Bedeutung und Behandlung amtlicher Druckschriften / Hildegard Ey; Elisabeth Möllendorf. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. - S. 122 - 130.

G a b r i e l , Michael R.: the microform revolution in libraries / Michael

R. Gabriel; Dorothy P. Ladd. - Greenwich, Conn.: Jai Pr. 1980. - IX, 176 S.  
- (Foundations in library and information science; Vol. 3)

K o r t z f l e i s c h , Hermann von: Rationalisierung in Behördenbibliotheken aus betriebswirtschaftlicher Sicht. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. - S. 255 - 283.

M i t t l e r , Elmar: Probleme des Wachstums in wissenschaftlichen Bibliotheken. - In: Bibliothek, Forschung und Praxis 3 (1979), S. 75 - 79.

R e i n i t z e r , Sigrid: Grazer on-line-Ausleihe-System, Lehrbuchsammlung / von Sigrid Reinitzer; Burghild Schubert; Kurt Stubenvoll. - Graz, 1979. - II, 137 S. - (Schriftenreihe EDV-Projekt; 6)

R e i n i t z e r , Sigrid: Ist-Zustand des Ausleihe-Vorganges an der Universitätsbibliothek Graz / Sigrid Reinitzer u. Burghild Schubert. - Graz 1978. - 126 S. - (Schriftenreihe EDV-Projekt; 2)

S c h u e g r a f , Wolf-Dieter: Überlegungen zur ergonomischen Gestaltung des Arbeitsplatzes in der Katalogisierung: Erfahrungen für Bildschirmgeräte in der Universitätsbibliothek Bielefeld. - In: Bibliothekspraxis, Forschung und Praxis 4 (1980), S. 43 - 51.

U b b e n s , Wilbert: Zeitungen in Bibliotheken: zum Stand der Diskussion um ein wenig geliebtes Thema. - In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 27 (1980), S. 265 - 379.

W e r n e r , Andreas: Mikroformen: Ein Leitfaden für Einkauf und Bearbeitung in Bibliotheken / Andreas Werner; Margot Wiesner; Peter Heydt. - München, New York [usw.]: Saur, 1980. - 224 S.

### Katalogisierung

B a a d e r , Peter: Eintragungen unter Gebietskörperschaften nach den "Regeln für die alphabetische Katalogisierung". - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. - S. 150 - 166.

B a a d e r , Peter: Zum Erscheinen des Vorabdrucks von RAK-WB. - In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 27 (1980); S. 473 - 488.

H a h n , Gerhard: Der Zusammenhang von Systemzweck, Sachgebiet, inhaltlicher Literaturlauswertung und Katalog in der Bundestagsbibliothek. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. - S. 167 - 198.

H a l l e r , Klaus: Katalogkunde: Formalkataloge und formale Ordnungsmethoden. - München, New York [usw.]: Saur, 1980. - 315 S.

H i n w e i s e für die Anwendung der "Regeln für die Alphabetische Katalogisierung" (RAK) in Staatlichen Allgemeinbibliotheken und Gewerkschaftsbibliotheken / Fachschule für Bibliothekare Erich Weinert, Abt. Fernstudium. [Erarb. von d. Arbeitsgruppe "Alphabet. Katalogisierung" am Zentralinst. für Bibliothekswesen. Mitglieder d. Arbeitsgruppe: Barbara Friedrich ...] - Als MS. - Leipzig, 1978. - 38 S.

J u n g , Rudolf: Die alphabetische Katalogisierung von Amtsdruckschriften

in Deutschland: ein Rückblick auf frühere u. einige Hinweise auf aktuelle Probleme. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. S.131 - 149.

J u n g i n g e r , Fritz: Schlagwortregeln für wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken. - In: Bibliotheksdienst (1980), S. 730 - 747.

N o w a k , Claus-Günter: Marginalien zu einer Konvergenztheorie der Sacherschließungsverfahren. - In: Bibliothek, Forschung und Praxis 3 (1979), S. 159 - 169.

Die " R e g e l n für die alphabetische Katalogisierung (RAK)" im nationalen und internationalen Rahmen: Vorträge e. Fortbildungsveranstaltung des Bibliothekar-Lehrinstituts des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. - 29. Nov. 1978 / hrsg.: Rudolf Jung. - München, New York [usw.]: Saur, 1980. - 190 S.

W e i c h e r t , Manfred: Kurztitelkataloge. - In: Bibliothek, Forschung und Praxis 3 (1979), S. 137 - 158.

#### Ausbildung, Beruf, Tarif- und Besoldungsfragen

F o r t b i l d u n g s p l a n : Entwurf der Grundsatzplanung zur Fortbildung der Bibliothekare: Empfehlungen zur Fortbildung im Bereich der öffentl. Bibliotheken u. Vorschläge zu e. Gesamtplanung für ein bibliothekarisches Fernstudium. - Berlin: Dt. Bibliotheksinstitut, 1980. - IV, 201 S. - (dbi-materialien; 3).

L i e s n e r , Ernst: Entwicklung der speziellen Ausbildung für den gehobenen Bibliotheksdienst des Bundes. - Ernst Liesner, Herbert Schneider. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. - S. 279 - 283.

W e i b e l , Kathleen: The role of women in librarianship, 1876 - 1976: the entry, advancement, and struggle for equalization in one profession / Kathleen Weibel and Kathleen M. Heim. With assist. from Dianne J. Ellsworth. - Phoenix: The Oryx Pr., 1979. - XXXIX, 510 S. - (A Neal-Schuman professional book)

#### Bibliothek und Recht

H u b m a n n , Heinrich: Urheberrechtliche Probleme bei der kooperativen Verfilmung von Zeitungen: Rechtsgutachten / erstellt i. Auftr. des Deutschen Bibliotheksinstituts. - Berlin: Dt. Bibliotheksinstitut, 1980. - 32 S. - (dbi-materialien; Bd. 1)

W i n k l e r , Martin: Der Schutz personenbezogener Daten in Bibliotheken mit öffentlicher Trägerschaft: Hausarbeit zur Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst, Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen. - Köln, 1979. - XIV, 75 S.

#### Vereine, Verbände, Arbeitsgemeinschaften

B i b l i o t h e k s a r b e i t für Parlamente und Behörden: Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken / hrsg. von Wolfgang Dietz; Hildebert Kirchner ... München, New York [usw.]: Saur, 1980, 384 S.

D e u t s c h e r Bibliotheksverband : Einladung und Materialien zur Mitgliederversammlung ... / Deutscher Bibliotheksverband e.V. - Berlin.  
1980. In Bielefeld. - 1980. - 34 Bl. - (DBV-Info; Nr. 3)

D i e t z , Wolfgang: Zur Geschichte der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken 1965 - 1980. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. - S. 19 - 26.

H a k e m e y e r , Uta: Lokale Arbeitsgemeinschaften von Behördenbibliotheken: Entwicklung und Leistung. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. S. 27 - 59.

L a u n d y , Philip: Parliamentary librarianship in the English-speaking world / publ. by the Library Association. - London, 1980. - XI, 154 S.

W e r n i c k e , Kurt Georg: Zur Geschichte der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken: Das erste Jahrzehnt 1955 - 1964: Die "Ära Wernicke". - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. - S. 11 - 18.

#### Information und Dokumentation, Datenverarbeitung

B i b l i o t h e k s a u t o m a t i s i e r u n g , Benutzererwartungen und Serviceleistungen: Bericht e. Symposiums, veranst. vom Deutschen Bibliotheksinstitut u. der Gesamthochschulbibliothek Essen am 1./2. Okt. 1979 / Redakt.: Detlef Schwarz. - Als Ms. gedr. - München, New York [usw.]: Saur, 1980. - 146 S.

D a t e n b a s e n , Datenbanken, Netzwerke: Praxis des Information Retrieval / hrsg. von Rainer Kuhlen. - München, New York [usw.]: Saur, 1980. 3. Nutzung und Bewertung von Retrievalsystemen. - 1980. - 380 S.

K a l t w a s s e r , Franz-Georg: Der Einfluß der EDV-geführten IuD-Datenbanken auf die Struktur des Dienstleistungsangebotes der wissenschaftlichen Bibliotheken. - In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 27 (1980), S. 267 - 281.

K i e w i t t , Eva L.: Evaluation information retrieval systems: the PROBE program. - Westport, Conn. [usw.]: Greenwood Pr., 1979. - XVIII, 168 S.

K o h l , Ernst: EDV-Einsatz in Behördenbibliotheken. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. - S. 199 - 254.

L a i s i e p e n , Klaus: Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation: e. Einf. / Klaus Leisiepen; Ernst Lutterbeck; Karl-Heinrich Meyer-Uhlenried. Unter Mitwirk. zahlreicher Fachleute aus dem Informations- und Dokumentationswesen sowie aus dem Archiv- und Bibliothekswesen. - 2. völlig neubearb. Aufl. - München, New York [usw.]: Saur, 1980. - XX, 826 S. - (DGD-Schriftenreihe; 1).

M a t t h e s , Heinz: Die Dokumentations- und Informationseinrichtungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. S. 78 - 87.

N a g e l s m e i e r - L i n k e , Marlene: Automatisierte juristische Informationssysteme: Gegenwärtiger Stand ihrer Entwicklung u. ihre Bedeutung

für die bibliothekarische Praxis. - München, New York [usw.]: Saur, 1980, - 280 S. - (Bibliothekspraxis; Bd. 25).

Die ö f f e n t l i c h e wissenschaftliche Dokumentation in der Bundesrepublik Deutschland / Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung d. Landes Nordrhein-Westfalen. Robert Harth; Dieter Zimmermann. - Dortmund, 1980. - 165 S. - (Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen; 190).

R e u s c h , Peter J. A.: Informationssysteme, Dokumentations-sprachen, data dictionaries: [e. Einf.] - Mannheim, Wien, Zürich: Bibliographisches Institut, 1980. - 216 S.: graph. Darst. - (Reihe Informatik; 30).

S t o c k , Karl F.: Programmdokumentation zum EDV-System Inventarisierung, Katalogisierung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Graz / Karl F. Stock; Oswald Schechtner; Manfred Hödl. - Graz 1979. - [81] S. in getr. Zählung, 4 Bl.: graph. Darst.

S t o n e , Elizabeth: Model continuing education recognition systems in library and information science / by Elizabeth Stone, Eileen Sheahan, Katherine J. Harig. - New York, München [usw.]: Saur, 1979. - IX, 313 S.

W e i l a n d , Gudrun: Fachinformation in Berlin: Aufgaben u. Informationsangebot d. regionalen Informations- u. Dokumentationsstellen / [Bearb.: Gudrun Weiland; Dietrich Fleischer; Brigitte Stahn-Wittig.] Berliner Arbeitskreis Information. - Berlin: Universitätsbibliothek d. Techn. Univ., Abt. Publ., 1980. - XVIII, 213 S.

Z i t a t e n a n a l y s e und verwandte Verfahren: Vorträge e. öffentl. Sitzung während d. 32. Jahrestagung d. Dt. Ges. für Dokumentation, Oktober 1979 / Dt. Ges. für Dokumentation, Sekt. Informationswiss., Arbeitsausschuß V Bibliometrie u. Scientometrie. Hrsg. von O. Nacke. - Bielefeld, 1980. - 192 S.: Ill., graph. Darst.

#### Kollegenpublikationen und Veröffentlichungen aus Mitgliedsbibliotheken

I n d u s t r i e - und Handelskammern, Industrie- und Handelstag: Auszug aus der Dokumentation / Bibliothek der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a.M. - Frankfurt a.M., 1980. - 88 gez. S., 5 S.

R e i m a n n , Adolf [Partialname]: Der Bibliograph: e. unnötige, allenfalls f. Bibliothekare nützliche Studie. - Unwiderruflich ein- und letztmalige Ausg. anläßl. d. 25jähr. Bestehens d. Arbeitsgemeinschaft d. Parlaments- u. Behördenbibliotheken. Mit Zeichnungen von Hans Pfannmüller. - Karlsruhe: Löwen-Verl., 1979. - (Philologisch-historische Klasse / Halkyonische Akademie für Nicht Angewandte Wissenschaften zu Salö, 1980; 3).

S i c k m a n n , Ludwig: Parlaments- und Behördenbibliotheken auf Briefmarken und anderen postalischen Belegen. - In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. - München, 1980. - S. 284 - 299.

DUBLETTEN-, TAUSCH- UND SUCHANZEIGEN

Die Bibliothek des Niedersächsischen Sozialministeriums, Postfach 141,  
3000 Hannover 1, hat abzugeben:

Bundesgesetzblatt. II. ungebunden

1951, Nr. 8 - 16.

1952, Nr. 2. 4. 6. 8 - 12. 14 - 20.

1953, Nr. 1 - 21.

1954 - 1979 (bei 1972 fehlt Nr. 41).

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

ZUM VERZEICHNIS DER PARLAMENTS- UND BEHÖRDENBIBLIOTHEKEN

2. Aufl. 1972

---

Neue Mitglieder der APBB:

Landessozialamt Niedersachsen - Bücherei

Postfach 190, 3200 Hildesheim

Marineschule Mürwik - Bibliothek

Kelmstraße 14, 2390 Flensburg-Mürwik

Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung des Landes NW -  
Bibliothek

Postfach 1103, 4000 Düsseldorf

DIE AUTOREN DES HEFTES

Wolfgang Dietz , Bibliothek des Deutschen Bundestages, Bundeshaus,  
5300 Bonn 1

Dr. Gerhard Hahn , Bibliothek des Deutschen Bundestages, Bundeshaus,  
5300 Bonn 1

Uta Hakemeyer, Bibliothek des Niedersächsischen Sozialministeriums,  
Postfach 141, 3000 Hannover 1

Dr. Klaus Löffler, Universitätsbibliothek der Universität des Saarlandes,  
St. Johanner Stadtwald, 6600 Saarbrücken

Dr. Werner Ruckriegel , Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Dr. Winold Vogt, Bayerische Staatsbibliothek, Postfach 150, 8000 München.

---

Herausgeber:                   Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behörden-  
  bibliotheken

Redaktion:                     Heinz-Ottmar Schmidt  
  Bibliothek des Deutschen Bundestages  
  Bundeshaus  
  5300 Bonn 1  
  Tel. (0228) 16/5177

Druck:                         Referat Innerer Dienst des Deutschen Bundestages -  
  Bonn.  
  Druckerei

